

TSV: Tabelle Stellungnahmen zur Anhörung vom 28. November 2006

Allgemeine Bemerkungen

Bereich	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
1. Allgemeines		
	Die Änderungen bringen verschiedenen Bereichen neue Aufgaben und damit ein erhöhter personeller Aufwand für die kantonalen Veterinärämter mit sich. (Ausrottungsprogramm BVD, Überwachung BT, Vorarbeiten bei Bewilligungen)	012 BS
2. BVD		
	Notwendigkeit einer staatlichen Ausrottung der BVD nicht nachgewiesen. Einzelner Tierhalter hat Möglichkeit sich zu schützen, finanzielle Verluste durch andere Gesundheitsstörungen beim Rindvieh grösser, Export ohne Ausrottung nicht gefährdet, keine Zoonose	001 ZH
	Bekämpfungsprogramm wird begrüsst	002 BE
	Ausrottungsprogramm wird prinzipiell begrüsst, nötige Eigenverantwortung der Rindviehhalter ist gegeben. Dem Ausrottungsprogramm wird zugestimmt, wenn die Möglichkeiten der elektronischen Datenverwaltung optimal genutzt werden kann, und so die administrativen Aufwände für die Kantone etwas gemildert werden. Fall dies nicht garantiert werden kann, Start um 1 Jahr aufschieben.	017 SG,
	Wie SG aber Start prinzipiell 2008	015 AR, 016 AI 020 TG
	Ausrottungsprogramm wird prinzipiell begrüsst, Start wenn möglich Herbst 07. Vorher muss elektronischen Datenverwaltung reibungslos funktionieren und Betriebsdaten auf TVD aktualisiert werden.	034 KTBE
	Beginn erst im Herbst 2008. Vorher Alternativen zum Bekämpfungsmodell prüfen; Fragen bezügl. Logistik, Labor; Datenfluss, Epidemiologie, Finanzierung klären.	001 ZH, 019 AG, 021 TI
	Am Beginn im Herbst 2007 soll nur dann festgehalten werden, falls die Ressourcen (Finanzen, EDV) gesichert sind.	004 UR, 007 NW, 009 ZG, 031 KTUK
	Dem Kanton Schwyz entstehen für das Ausrottungsprogramm BVD Kosten von schätzungsweise 1.2 Mio. Franken. Bund sollte sich auch mit rund einem Drittel an den Kosten beteiligen. Wird die BVD als auszurottende Seuche deklariert, so sind die Kantone zur Kostenbeteiligung verpflichtet. Es muss diesen hinreichend Zeit gewährt werden, um die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen, die Finanzierung zu klären und die Mittel bereit zu stellen. Sanierungsbeginn im Jahre 2007 ist daher wenig realistisch. Zudem würden grosse Tierausstellungen im Oktober 2007 bei diesem Zeitplan verunmöglicht. In Anbetracht der nicht akuten Bedrohungslage erachten wir das Vorgehen als übereilt und in seiner Kurzfristigkeit Treu und Glauben widersprechend.	005 SZ
	Sofern die für die Bekämpfung notwendigen Infrastrukturen - spätestens per Ende März 2007 einsatzbereit und v. a. testbar sind, Start Herbst 07. Andernfalls muss die Sanierung um ein Jahr verschoben werden. Im vorliegenden Sanierungskonzept muss ein Lösungsvorschlag sein, wie mit Tieren, die unter Verbringungsperre stehen, bezügl. Alpung umzugehen ist. Tiere können nicht im Tal gesommert werden. Auch Abortfälle auf den Alpen lassen sich nicht gemäss Verordnungsentwurf abwickeln. Erstens verstreicht wesentlich mehr Zeit, bis ein Fall in tierärztliche Hände gelangt. Kommt hinzu, dass ganze Föten nicht vom Berg ins Tal transportiert werden. Nicht nur für diese Fälle, sondern generell für alle Abortfälle, erwarten wir, dass nur das absolut notwendigste Untersuchungsmaterial entnommen werden muss. Das muss definiert werden.	008 GL
	Ausrottungsplan wird begrüsst. Start erst wenn alle offenen Fragen geklärt, Beschluss Mitfinanzierung der Landwirtschaft soll gleichzeitig mit VO-Änderung getroffen werden.	011 SO, 013 BL, 034 KTBL

Bereich	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
	<p>La planification de l'éradication de la BVD-MD prend forme. Cependant, à ce jour, différentes inconnues subsistent. <i>Nous demandons de retarder le début du programme d'une année.</i></p> <p>La période choisie pour la phase initiale de l'éradication est peu propice. La désalpe s'achève par endroit à fin novembre, rendant ainsi difficile l'application d'éventuelles mesures de séquestre dans les exploitations de provenance. <i>Nous suggérons donc d'étendre la période de prélèvements de début octobre 2008 à fin mars 2009.</i></p>	022 VD, 033 KTVD
	le lancement de la lutte au 1er octobre 2007 est approuvé; il est également accepté, pendant la phase secondaire, que les prélèvements d'échantillons soient effectués par les détenteurs d'animaux; finalement, il entre en matière sur une indemnité forfaitaire de 300 francs par animal contaminé abattu.	024 NE
	Änderungen bezügl. BVD werden begrüsst. Start Herbst 2007 nur wenn alle offenen Fragen geklärt (Logistik Probenahme, Information, Schulung)	026 JU,032 KTJU, 036 KTFR, 122 GaSui, 126 VSKT
	Übernahme der Kosten in der Initialphase (Labor / Tierentschädigung) muss von den Kantonen übernommen werden. Es sollen neben der Mitfinanzierung der Rinderhalter keine weiteren Finanzierungsquellen erschlossen werden.	101 SFF
	Ein Teil der Kantonstierärzte der Region wollen wichtige Aspekte (Datenfluss, Logistik, Finanzierung, Kommunikation) bis spätestens 1. April 2007 schriftlich geklärt haben, um einem Start des Ausrottungsprogramms auf 1. Oktober 2007 zustimmen zu können; Die folgenden Kantonstierärzte setzen sich generell für einen Start Herbst 2008 ein (AI/AR, SH, TG, FL und ZH).	001 ZH, 018 GR; 014 SH, 102 VSTKOS
	<p>Le concept d'éradication doit être conçu pour limiter les restrictions dans le commerce du bétail et dans l'estivage traditionnel des animaux. Le projet proposé tient largement compte de ces deux éléments.</p> <p>Pour bien informer les détenteurs de bétail, nous souhaitons que l'OVF institue une étroite collaboration avec les organisations agricoles et avec la vulgarisation.</p> <p>Des questions restent ouvertes sur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • importations et exportations de bétail / estivage à l'étranger et sur les pâturages communautaires / contrats d'élevage plaine-montagne / combat de reines / participation financière des cantons / coût de l'adaptation de la BDTA / marchés surveillés de bétail de boucherie. <p>nous demandons que la Task-force qui a préparé le concept d'éradication soit élargie à davantage de praticiens pour les phases de mise en œuvre. d'animaux « porteurs » de BVD.</p>	103 AGORA
	<p>Die Erfassung und Veröffentlichung von Tiergesundheitsdaten sind ein Novum in der Landwirtschaft. Wird diese Information nach erfolgter Sanierung wieder gelöscht?</p> <p>Die Erfassung der Besamungs- und Belegungsdaten über die TVD wird mittelfristig zu einer Veränderung der Datenflüsse führen, die wettbewerbsrelevante Auswirkungen zeigen können. Die Verwendung solcher Daten hat daher grundsätzlich restriktiv und im Einvernehmen mit dem Datenlieferanten zu erfolgen. Von verschiedener Seite wird diskutiert, im Vergleich zum Verordnungsentwurf zusätzliche Daten zu erfassen (z.B. eingesetzter Stier). In diesem Falle sollten alle gemäss Technischer Weisung BVET „Kontrolle der Gewinnung, Lagerung, Abgabe und Übertragung von Samen" geforderten Informationen erfasst werden, um auch die Belange der Warenflusskontrolle beim Stiersamen abzudecken. Eine solche Erweiterung und die Verwendung dieser Daten müsste aber unter den Beteiligten (Zucht-, Besamungs-, Produzenten- und Labelorganisationen) ausgehandelt werden, da hierzu Investitionen notwendig sind, im Gegenzug aber auch neue Dienstleistungen konzipiert werden können.</p>	104 SWIGEN
	Handel mit trächtigen Tieren darf in der Initialphase nicht ganz zum Erliegen kommen. Analog BVD-Verordnung in Österreich sollen tragende Rinder in Verkehr gebracht werden können, wenn der Nachweis von BVD-Antikörpern vor der Belegung erfolgt ist. Dieser Status (AK-positiv vor Belegung) soll auch in der TVD einsehbar sein. Exportmöglichkeit von tragenden Rindern in Länder die keine BVD-Restriktionen kennen soll möglich sein. Weiter könnte der Handel mit tragenden Tieren gestattet werden, wenn bei serologischen Untersuchungen das Muttertier im Abstand von 4 Wochen BVDB-AK negativ	105 SVV

Bereich	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
	<p>ist, weil dann die Frucht als BVDV-unverdächtig angesehen werden kann.</p> <p><u>Kommunikation ist zentral</u>. SVV möchte in Zusammenarbeit mit BVET ein Merkblatt für den Viehhandel publizieren. Fahrplan aber zu ehrgeizig, dass gute Kommunikation gemacht werden könnte, viele Fragen sind noch offen. Deshalb Start verschieben auf 2008.</p> <p><u>Import von Tieren</u> muss geklärt werden. Kosten für Aufbau der Datenbanken, Finanzierung der Ohrmarken, zeitliche Verteilung und genaue Zuordnung der Kosten fehlt.</p> <p><u>Laborresultate sind Einzeltierdaten und sollen daher in TVD gespeichert werden und keine andere Datenbank dafür ausgebaut werden.</u></p>	
	<p>Das Programm zur Ausrottung wird grundsätzlich unterstützt. Eine konzentrierte und koordinierte Handlungsweise ist nur mit informierten Partnern sicherzustellen. Zeit- und stufengerechte Information und die Publikation von Entscheiden hat daher zentrale Bedeutung.</p> <p><u>Leider müssen wir der in Punkt 4.1 der Erläuterungen gemachten Aussage, dass für die Anzeige der zusätzlichen Daten bis zum 1. August 2007 genügend Zeit zur Verfügung steht, widersprechen.</u> Es wird nur unter grossem Aufwand und der Einhaltung eines restriktiven Zeitplanes überhaupt möglich sein, die zusätzlichen Daten bis zum 15. September 2007 auf der TVD anzuzeigen.</p> <p>Die Begründung, weshalb kein Datenschutzproblem besteht, greift zu kurz und muss ergänzt werden. Ebenso wird die Finanzierung nur rudimentär behandelt. Unerklärt ist die Finanzierung der Initialphase mit knapp 51 Mio. Franken Kosten (Diagnostik und Probenahme), die im letzten Quartal 2007 und im ersten Quartal 2008 zur Zahlung anfallen. Demgegenüber stehen Einnahmen von voraussichtlich 4,5 Mio Franken durch Tierhalterabgaben bis Ende 2007 und die Formulierung „Die restlichen Kosten sollen von den Kantonen übernommen werden“</p> <p>Im Leistungsauftrag zum Betrieb der Tierverkehrsdatenbank sind keine Mittel zur BVD-Bekämpfung vorgesehen sind. Die Mehrkosten für Anpassungen der Datenbank, spezielle Ohrmarken und -zangen sind in die Projektrechnung aufzunehmen.</p>	106 Identitas
	<p>Die folgende Punkte von besonderer Bedeutung:</p> <p>Die Arbeitsteilung zwischen Abkalbe- und Aufzuchtbetrieben und der Absatz von Aufzuchttrindern aus den traditionellen Aufzuchtgebieten (insbesondere Berggebiet) darf nicht gefährdet werden. Dazu sind alle verantwortbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um möglichst wenige Tiere unter die Verbringungsperre in der Sekundärphase zu stellen. So muss es ermöglicht werden, dass tragende Rinder gehandelt werden, wenn der Nachweis von BVD-AK vor der Belegung zweifelsfrei erbracht ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Exporte von tragenden Rindern und Kühen</u> in Länder, die keine BVD-Restriktionen kennen, sollen nicht verhindert werden. • In der TSV ist die <u>Handhabung von Importieren</u> während und nach den Sanierungsphasen zu ergänzen. • Es muss ermöglicht werden, dass auch in der Initialphase der Sanierung (öffentliche) <u>Schlachtviehmärkte</u> durchgeführt werden können. Dabei dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die unmittelbar und auf direktem Weg zur Schlachtung geliefert werden. Tiere die noch ausgemästet werden sollen, dürfen in dieser Zeit nicht auf Schlachtviehmärkten aufgeführt werden. • Da es sich bei den <u>Labordaten</u> um Einzeltierdaten handelt, erwarten wir, dass <u>diese in der TVD</u> abgespeichert werden und nicht in eine weitere ausgelagert werden. • Für eine erfolgreiche und möglichst reibungslose Sanierung kommt der <u>Information aller Beteiligten</u> (Bestandestierärzte, Tierhalter, Viehhandel) über die genauen Abläufe, Fristen usw. grösste Bedeutung zu. Diese muss in enger Zusammenarbeit mit den Bestandestierärzten, den Rindviehproduzentenorganisationen sowie den Beratungszentralen der Agridea und den kantonalen Beratungsstellen sichergestellt werden. • Zur <u>Finanzierung</u> sind in den Erläuterungen nur wenige Angaben enthalten. Es fehlen die Kosten für den Ausbau der TVD und die für die Ohrstanzproben nötigen neuen Ohrmarken und Ohrmarkenzangen. Zusätzlich ist die zeitliche Verteilung der Kosten von rund 60 Mio. Fr. klar zu kommunizieren und die Zuordnung der Projektkosten auf die Kostenträger Bund, Kantone und Produzenten ist vor dem Projektstart verbindlich aufzuzeigen. Die Kosten für die Anpassungen der TVD sowie die speziellen Ohrmarken und Zangen sind als Projektkosten vom Bund zu tragen. 	107 SRP, 109 SBVZ, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 124 SVMAH, 125 SBeef

Bereich	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
	Die Initialphase soll ,wenn immer möglich und verantwortbar am 1. Oktober 2007 gestartet werden, wenn alle erforderlichen Ressourcen bereit stehen , die Anpassungen der TVD vorgenommen, und alle noch offenen Fragen soweit geklärt und beantwortet sind. Nur wenn sich im Verlauf der weiteren Vorbereitungsarbeiten der Start im Herbst 2007 als zu riskant erweisen sollte, ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen.	
	Bemerkungen zu Kosten und Aufnahme Labordaten in TVD wie SRP. Frist für die vollständige Anpassung der TVD bis zum 1. September 2007 verlängern	108 MIGROS, 109 SBVZ, 114 ASR, 118 SFZV
	Ausrottungsprogramm wird begrüsst. BVET muss jetzt Informationskampagne durchführen, die alle Tierhalter erreicht. Zum jetzigen Zeitpunkt weiss z.B. kaum ein Landwirt, dass er rückwirkend auf den 1.1.2007 die Besamung der Kühe an die Tierverkehr-Datenbank melden muss. Kosten dürfen nicht noch mehr steigen.	115 SKMV
	Einmal mehr werden Neuweltkameliden ausgeklammert.	116 SVW
	Information wichtig. Zusammenarbeit wird angeboten	117 AGRIDEA
	Start um Jahr verschieben: Details müssen 1 Jahr vor Beginn bekannt sein, damit Landwirte Trächtigkeiten, Sömmerung und Handel planen zu können. Fragen bezügl. Kostenplanung von Seiten des Kantons, Labor und Lostistik müssen geklärt werden.	120 BBV
	Antikörper-Titer der Kühe sollte beim Programm miteinbezogen werden. AK von natürlicher Infektion können von AK durch Impfung unterschieden werden. Vorteile (i), bereits vor der Trächtigkeit Antikörper-positive Tiere können ohne Einschränkungen gehandelt werden und (ii) deren Kälber, da virusfrei, müssen nicht nochmals untersucht werden. Da in der Schweiz etwa zwei Drittel der Tiere im gebärfähigen Alter Antikörper aufweisen, würde diese Änderung des Bekämpfungsprogramms erhebliche Kosten einsparen und würde zudem den Handel weit weniger beeinträchtigen, als wenn der Antikörperstatus der Tiere nicht berücksichtigt wird.	121 VMFB
3. Bluetongue		
	Nous approuvons les modifications. S'agissant du confinement des ruminants dans les zones de protection et de surveillance, nous sommes d'avis que cette mesure, est inapplicable sur le plan pratique.	022 VD, 033 KTVD
	Bund muss Mückenüberwachung durchführen und über die effektiv machbaren Vorkehrungen zum Schutz der empfänglichen Tiere vor dem Befall mit Virus infizierten Mücken erlassen, weil Verordnung hier zu unpräzise.	015 AR, 016 AI, 017 SG, 020 TG
	Anforderungen nicht strenger als EU	100 SZZV, 103 AGORA, 109 SBVZ, 122 GaSui
	Bestimmungen werden begrüsst. Sie sollen möglichst flexibel sein. Bund soll Konzepte zur wirksamen, lebensmittelkonformen und umweltschonenden Mückenbekämpfung erarbeiten.	001 ZH, 002 BE; 008 GL 014 SH, 018 GR, 019 AG; 035 KTBE, 102 VSKTOS
	Es gibt gemäss Tierarzneimittelkompendium kein einziges zugelassenes Medikament, dessen Wirkung gegen Culicoides dokumentiert ist. Die Verfügbarkeit solcher Medikamente ist aber unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Mückenbekämpfung am Tier. Für uns ist das Töten infizierter Tiere kein brauchbarer Lösungsansatz. Die mit einer grossflächigen Mückenbekämpfung zusammenhängenden Kosten dürften hoch sein. Die Kostenträger sind nicht bestimmt.	008 GL
	BVET soll mit benachbarten Ländern Absprachen treffen, um im Seuchenfall die Überwachungszone im Umkreis von 100 km um einen verseuchten Herd effizient festlegen zu können (Art. 111e).	019 AG
	L'ordinanza deve prevedere la possibilità di vaccinare gli animali, nella misura in cui esiste un vaccino omologato contro i sierotipi del virus all'origine della epizoozia e la vaccinazione si rivela una misura sanitaria adeguata alle circostanze epidemiologiche.	021 TI
	Bestimmungen werden begrüsst, sollen aber verhältnismässig sein.	104 SWIGEN

Bereich	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
	Massnahmen werden begrüsst	011 SO, 013 BL, 024 NE, 026 JU, 032 KTJU, 034 KTBL, 115 SKMV, 123 Caprovis
	Massnahmen werden begrüsst, flexibles Vorhegen muss möglich sein, Abstimmung der Massnahmen mit Nachbarländern nötig, Ausmerzen verseuchter Tiere nur bei Einzelfällen, nicht bei massenhaftem Auftreten, betr. Tierverkehr techn. Weisungen erarbeitet werden.	105 SVV, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 124 SVMHAH
	Massnahmen werden begrüsst, Abstimmung der Massnahmen mit Nachbarländern nötig, nicht strenger als EU, ab sofort beim Import von Samen, Eizellen, Embryonen, sowie Zucht und Schlachtvieh aller Wiederkäuer ist die Seuchenfreiheit zu verlangen, damit sichergestellt ist, dass keine Virusträger importiert werden. Aufstellungspflicht im Verdachts- und Seuchenfall ist ein Problem (v.a Schafställe) Ein offener Punkt ist auch die wirksame Behandlung von Schafen mit Wolle mit Insektiziden. Für solche Massnahmen müssen rechtzeitig praxistaugliche Lösungen entwickelt werden.	111 SBV, 119 SZV
4. Deregulierung		
	Wird abgelehnt. Die Erfahrung zeigt, dass die Sanierung der Betriebe im Rahmen der Betriebsbewilligung viel Aufwand verursacht. Zudem kann im Rahmen der Betriebsbewilligung oft an den Bauten die nötigen Anpassungen nicht mehr verlangt werden, da die Anpassung unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde.	019 AG, 024 NE
	l'approbation des plans, centralisée au niveau de l'Office vétérinaire fédéral, favorise une application harmonisée des exigences. Cette procédure d'approbation conjointe entre les cantons et la Confédération représente également une base importante pour une application efficace de la législation. Nous soutenons donc la procédure actuellement en vigueur.	033 KTVD
	Wird auf Bundesebene begrüsst, soll aber auf kantonaler Ebene beibehalten werden.	015 AR, 017 SG, 020 TG
	Wird abgelehnt. Deregulierung allenfalls auf Bundesebene, Plangenehmigung aber auf kantonaler Ebene beibehalten.	001 ZH, 008 GL, 014 SH, 018 GR, 102 VSKTOS, 126 VSKT
	Wird begrüsst	002 BE, 005 SZ, 009 ZG, 011 SO, 013 BL, 016 AI, 034 KTBL, 103 AGORA
	Wird für Schlachthanlagen und Entsorgungsanlagen begrüsst	108 MIGROS

Artikelspezifische Bemerkungen

Anhörungsentwurf	Antrag bzw. Anregung	Vernehmlasser
Art. 3 Bst. g^{bis} Als auszurettende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten: g ^{bis} . Bovine Virus-Diarrhoe;		
	<i>in Kraftsetzung auf Herbst 2008</i>	018 GR, 102 VSKOS
Art. 5 Bst. x <i>Aufgehoben</i>		

Anhörungsentwurf	Antrag bzw. Anregung	Vernehmlasser
<p>Art. 14a Meldung der Besamungs- und Belegungsdaten von Rindern</p> <p>¹ Der Tierhalter hat eine Besamung oder Belegung von Rindern innert drei Arbeitstagen entweder der Tierverkehr-Datenbank oder einer Besamungs- oder Zuchtorganisation zu melden.</p> <p>² Erfolgt die Meldung an eine Besamungs- oder Zuchtorganisation, so sorgt diese innert drei Arbeitstagen für die Weiterleitung der Daten an die Tierverkehr-Datenbank.</p>		
	<p>Vorgesehene Meldung von Deckdaten ist aus zwei Gründen problematisch:</p> <p>1. Besamung/Belegung wird mit Trächtigkeit gleichgesetzt. Dies stimmt in der Realität nur in 50 % der Fälle.</p> <p>2. Die Meldedisziplin wird speziell beim Natursprung schlecht sein. Hier weiss der Besitzer oft nicht, ob ein Tier gedeckt ist oder nicht.</p> <p><i>Antrag: Auf die dynamische Erhebung der Deckdaten wird verzichtet, was die Datenqualität erheblich verbessert. Die Deckdaten während Phase 2 sind nicht von Interesse. Daher werden die Deckdaten durch die probenehmende Person (Kontrolltierarzt) bei Beginn Phase 1 oder bei der Ausmerzung eines persistent infizierten Tieres so vollständig wie möglich erhoben. Diese Daten bestimmen die Handelbarkeit eines Tieres in der Phase 2. Meldet der Besitzer den Abort, das Umrindern oder den negativen Trächtigkeitsuntersuch eines nicht handelbaren Tieres an die TVD, wird dieses handelbar.</i></p>	<p>003 LU, 004 UR, 005 SZ, 006 OW, 007 NW, 009 ZG, 031 KTUK</p>
	<p>Meldedisziplin wird schlecht sein und nach Ausrottung rasch abnehmen, deshalb diesen Artikel nur befristet bis zum Ende der Sanierung in Kraft zu setzen.</p>	<p>011 SO, 013 BL, 034 KTBL</p>
	<p>Meldeverfahren beim Natursprung / Eigenbestandesbesamung muss im Rahmen einer technischen Weisung geregelt werden.</p>	<p>012 BS</p>
	<p><i>Die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu erhebenden Besamungsdaten von Rindern melden die Besamungs- und Zuchtorganisationen innert 3 Arbeitstagen der Tierverkehrsdatenbank.</i></p> <p><i>Verschiebung in den Abschnitt BVD-Sanierung ist zu prüfen. Absatz 2 erübrigt sich und die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 3, Artikel 4 und 5 der TVD-Verordnung sind auf dieses Konzept anzupassen.</i></p> <p>Diese zusätzliche Meldepflicht erschwert das Programm ohne dass ein genügendes Resultat betreffend vollständiger Besamungs- und Belegdaten erlangt wird. Die Daten über die Zuchtorganisationen machen ca. 80% der Daten aus. Das angestrebte Ziel – nämlich die nötigen Verbringungsperren für trächtige Tiere in den Beständen festzulegen - kann besser erreicht werden, wenn - ausgehend von der TVD-Liste - bei der Beprobung eines Bestands die Besamungs- und Belegungsdaten erhoben werden. Danach sind diese Daten nur noch von Bedeutung, wenn erneut ein positives Jungtier geboren oder ein BVD-positiver abortierter Fötus verworfen wird. Anlässlich der Zweitbeprobung werden dann amtlich erneut alle Besamungs- und Belegungsdaten erhoben und die Tiersperren festgelegt.</p> <p>Die Datensammlungen im Agrarbereich sollen nicht noch umfangreicher werden. Die Besamungsdaten sind für das BVD-Ausrottungsprogramm von Bedeutung. Deshalb Erfassung dieser Daten nur vorübergehend und</p>	<p>001 ZH, 008 GL, 015 AR, 016 AI, 018 GR, 020 TG, 024 NE, 102 VSKTOS</p>

Anhörungsentwurf	Antrag bzw. Anregung	Vernehmlasser
	die Meldeverpflichtung in den Abschnitt BVD-Sanierung verschieben.	
	L'obbligo dell'annuncio dei dati sull'inseminazione dei bovini dovrebbe essere inserito nel capitolo riguardante le misure di lotta contro la BVD e non nella parte générale dell'ordinanza. L'annuncio dovrebbe limitarsi all'inseminazione artificiale e non alla monta naturale. Inoltre il compito della notifica va conferito alle persone che praticano l'inseminazione artificiale e non al detentore degli animali.	021 TI
	Es ist sinnvoll, dass die Besamungsdaten über bereits bestehende Systeme im Markt gemeldet werden. Es wird allerdings nicht klar geregelt, wer für den Datenfluss verantwortlich ist. SWIGEN wird diese Dienstleistung für ihre Kunden gerne anbieten, kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Daten übernehmen und müsste jegliche Haftung in diesem Zusammenhang ablehnen. <i>Meldefrist soll auf 25 Tage ausgedehnt werden.</i> Weiterleitung der Besamungsdaten innert 3 Tagen an die TVD ist nicht realistisch. Datenqualität würde darunter leiden. Zudem ist es nicht sinnvoll ein Tier als trächtig zu bezeichnen, bei dem die letzte Besamung weniger als ein Zyklus (21 Tage) zurückliegt.	104 SWIGEN
	<i>Der Tierhalter oder eine von ihm mandatierte Organisation in seinem Namen hat eine Besamung oder Belegung von Rindern innert 25 Tagen der Tierverkehr-Datenbank zu melden. Gemäss obigen Ausführungen wird Absatz 2 hinfällig</i> Das Prinzip der Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank beruht auf der Selbstverantwortung des Tierhalters. Parallel mit der Aufnahme der Besamungs- oder Zuchtorganisationen in den Kreis der Melder ist deshalb auf eine klare Regelung der Rechte und Pflichten dieser Organisationen zu achten. Die Frist von drei Tagen ist zu kurz bemessen. Eine Frist von 25 Tagen trägt den Abläufen in den Besamungs- und Zuchtorganisationen eher Rechnung. Zudem scheinen nicht bekannte Trächtigkeiten im ersten Monat aus BVD-Sicht nicht kritisch.	106 Identitas
	Für Rinderherden in denen Stiere mitlaufen ist das Belegdatum vielfach nicht genau bekannt und eine Meldung innert drei Tagen daher nicht möglich. Hierfür ist eine Bestimmung vorzusehen welche auch die Meldung der Belegungsperiode zulässt.	107 SRP, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 123 Caprovis, 125 SBeef
	<i>Die Frist für ein Weiterleiten der Daten ist zu kurz. Frist auf ist auf mind. 5 Arbeitstage zu verlängern.</i> In der heutigen Praxis weisen die validierten Besamungsdaten eine zeitliche Verzögerung in der Grössenordnung von mind. einem Monat auf. Bei Belegungen beträgt die entsprechende Verzögerung sogar rund zwei Monate.	108 SBVZ, 114 ASR, 118 SFZV
	Meldepflicht soll nur während Ausrottung gelten. Kühe bei denen Stier mitläuft gelten als trächtig. Wie lange gilt für diese Betriebe Phase 1 und 2? Vorschriften für das Separieren kalbernder Kühe fehlen.	115 SKMV
	<i>Die vorgeschlagene Meldefrist von drei Tagen ist unter heutigen Praxisbedingungen nicht realisierbar. Alle Daten sollen innert drei Tagen der TVD/Identitas gemeldet werden, von wo sie von den Besamungsorganisationen und Zuchtverbänden abgeholt werden können. Besamer und Tierärzte könnten dann Besamungen online mit den entsprechenden Praxisprogrammen melden, analog zu den Meldungen der Mikrochipnummern bei Haustieren.</i>	116 SVW
	Wann ist eine Mutterkuh trächtig, wo ein Stier mitläuft?	120 BBV

Anhörungsentwurf	Antrag bzw. Anregung	Vernehmlasser
	<p>Vorschlag a): <i>Dort wo ein Stier mit der Herde mitläuft, muss der Tierhalter einen Trächtigenachweis erbringen, da er das genaue Belegungsdatum oft nicht kennt.</i></p> <p>Vorschlag b): <i>Die Kühe gelten als trüchtig, bis dass sie rindern.</i></p>	
	<p><i>Die Frist für ein Weiterleiten der Daten, insbesondere der Belegungsdaten, ist wesentlich zu kurz. Diese Frist auf mindestens 4 Monate zu verlängern.</i></p> <p>In der Mutterkuhhaltung wird zu rund 80 % mit mitlaufenden Natursprungstieren gearbeitet und es werden Belegungsperioden deklariert. Das exakte Belegungsdatum ist zudem nicht feststellbar.</p>	124 SVAMH
<p>Art. 51 Abs. 1 Bst. d und e und Abs. 3 Bst. b und c</p> <p>¹ Das Bundesamt hat folgende Aufgaben:</p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>e. Es erlässt Vorschriften technischer Art über die seuchenpolizeilichen Anforderungen an Tierhaltungen, in denen Tiere für die Samengewinnung gehalten werden (Besamungsstationen), an Tiere, die für die Samengewinnung gehalten werden, sowie über die Kontrolle der Gewinnung, Lagerung und Übertragung von Samen.</p> <p>³ Der Kantonstierarzt hat folgende Aufgaben:</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. Er erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Besamungsstation den Anforderungen von Artikel 54 entspricht.</p>		
	<i>Siehe Art. 54</i>	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 102 VSKTOS
	<p>La procédure d'approbation des plans est nécessaire et n'est pas une chicanerie administrative. Elle permet de corriger des erreurs de conception sur plans, ce qui est nettement plus simple et moins coûteux que si les corrections doivent être effectuées après la construction des locaux. Obliger d'évaluer aussi tous les dossiers, l'OVF possède un savoir-faire qu'il n'est pas possible d'acquérir sans autres sur le plan cantonal, vu le peu de demandes. Le double filtre dont nous disposons actuellement nous paraît donc plus adapté, pour maintenir aussi bas que possible les risques de propagation d'une épizootie qui aurait son origine dans un centre d'insémination.</p>	036 KTFR
<p>Art. 54 Abs. 2 Bst. b</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>		
	<p><i>Die Plangenehmigung darf nicht aufgehoben werden, sondern ist durch die Stelle zu erteilen, die die Betriebsbewilligung zum Führen einer Besamungsstation erteilt, d.h. der jeweils zuständigen Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt.</i></p>	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS, 126 VSKT

Anhörungsentwurf	Antrag bzw. Anregung	Vernehmlasser
<p>4a. Abschnitt: Blauzungenkrankheit (Bluetongue)</p> <p>Art.111a Allgemeines</p> <p>¹ Als empfänglich für die Blauzungenkrankheit gelten alle in Gefangenschaft gehaltenen Wiederkäuer.</p> <p>² Die Blauzungenkrankheit liegt vor, wenn:</p> <p>a. die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat; oder</p> <p>b. das Bluetongue-Virus nachgewiesen wird.</p> <p>³ Die Inkubationszeit beträgt 21 Tage.</p>		
	<p><i>Art. 111 a, Abs. 2 a:</i> <i>Antrag: Positive Serologie ist als Verdacht, nicht als Seuchenfall zu definieren.</i></p>	003 LU, 004 UR, 005 SZ; 006 OW, 007 NW, 009 ZG, 031 KTUK
	<p><i>Ergänzung der Bestimmungen betreffend Wildwiederkäuer</i></p> <p>Wildwiederkäuer sind empfänglich für Bluetongue. Es muss weiter geklärt werden, welche Rolle sie epidemiologisch spielen. Vergleichbar wie bei der Schweinepest ist zu regeln, dass der Bund (BVET und BAFU) geeignete Weisungen nach dem Stand der Kenntnisse zu erarbeiten hat. Es ist deshalb folgerichtig, dass der Geltungsbereich auf die Wildwiederkäuer ausgedehnt werden soll, damit dann angemessene Massnahmen getroffen werden können.</p>	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS, 109 SBVZ, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 126 VSKT
	<p><i>Der Ausdruck „in Gefangenschaft gehalten“ ist durch einen geeigneteren Begriff zu ersetzen.</i></p>	018 GR, 109 SBVZ, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 123 Caprovis, 124 SVMAH
	<p><i>Die Definitionen müssen neu formuliert werden</i></p> <p>Die Spezifität von Labortests ist begrenzt. Ein positiver Antikörpernachweis allein ist kein Beweis für eine aktive oder eine überstandene Infektion. Bei einer fehlenden möglichen Exposition muss vor dem Ergreifen anderer Massnahmen die Richtigkeit des Laborresultates überprüft werden. Auch sind klinische und epidemiologische Parameter zu berücksichtigen.</p>	017 SG
	<p>Es ist unbestritten, dass auch Wildwiederkäuer an dieser Krankheit erkranken können. Wenn mit dieser Formulierung definiert werden soll, dass die Bekämpfung sich auf die als Haustiere gehaltenen Wiederkäuer beschränkt, dann solle man das besser direkt so formulieren.</p>	123 Caprovis
<p>Art. 111b Überwachung</p> <p>Das Bundesamt legt nach Anhörung der Kantone ein Programm zur Überwachung der Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände fest.</p>		
	<p><i>neuer Absatz 2: Das Bundesamt führt ein Programm zu Überwachung der Vektoren (Mücken) betreffend Blauzungenkrankheit durch.</i></p> <p>Es muss ständige Aufgabe des Bundes sein, ein Vektorenüberwachungsprogramm (Mücken) gesamtschweizerisch durchzuführen. Diese Aufgabe ist vorgängig und ergänzend zur Überwachung in einer Zone nach Artikel 111f zu verstehen. Der Bund würde somit auch verpflichtet dafür zu sorgen, dass die nötigen</p>	001 ZH, 008 GL, 017 SG, 018 GR, 020 TG, 036 KTFR, 102 VSKTOS, 126 VSKT

Anhörungsentwurf	Antrag bzw. Anregung	Vernehmlasser
	Kapazitäten für die Vektorenuntersuchung bereit gestellt sind.	
	<i>La sorveglianza sulla BT deve estendersi al vettore della malattia, con controlli pianificati sulla presenza di zanzare dei génère Culicoides.</i>	021 TI
	<i>Übernahme der Kosten für das Überwachungsprogramm muss für alle Kantone einheitlich geregelt werden.</i>	115 SKMV
Art.111c Verdachtsfall ¹ Der Kantonstierarzt ordnet in Abweichung von Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe a die einfache Sperre 1. Grades über den verdächtigen Bestand an. ² Er ordnet zusätzlich an: a. die Aufstallung sämtlicher Wiederkäuer des Bestandes; b. Massnahmen zur Bekämpfung der Mücken an den Tieren, in den Stallungen und in deren unmittelbaren Umgebung.		
	<i>Abs. 2 Bst c (neu):Bei Verdacht sind die empfänglichen Tiere auf Bluetongue-Virus zu testen.</i>	003 LU, 004 UR, 005 SZ, 006 OW, 007 NW, 009 ZG, 031 KTUK
	<i>Abs. 1 Der Verdachtsfall ist zu umschreiben.</i> Bei Rindern und Ziegen sind die Symptome entweder nicht oder nur sehr unspezifisch vorhanden. Deshalb sind die Symptome und Umstände bzw. die Kombinationen zu erwähnen, die einen Verdacht rechtfertigen. <i>Abs. 2 Der Begriff „Aufstallen“ muss beziffert werden.</i> Vorschläge: ... geschützt vor Mücken unterbringen,... mückenarm unterbringen. Das Aufstallen soll Schutz vor den Mücken bieten. v.a. auch deshalb, weil immer mehr Haltungssysteme ständige offene Bereiche (integrierte Laufhöfe) anbieten, die nicht oder nur unverhältnismässig aufwendig mückenfrei gehalten werden können. Der Begriff „Aufstallen“ ist ebenso in den Artikeln 111d und 111f zu umschreiben.	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 035 KTBE, 102 VSKTOS
	Abs. 2 wie ZH	126 VSKT
	<i>Abs. 2 Bst. a: Alternativmöglichkeiten zur Aufstallung sollten auch gemäss Verordnung möglich sein.</i> Aufstallung aller Wiederkäuer dürfte in Einzelfällen problematisch sein, wegen fehlenden Aufstallungsmöglichkeiten.	011 SO, 013 BL, 034 KTBL, 035 KTBE, 123 Caprovis
	L'ordine di stabulazione degli animali dev'essere indicato in forma potestativa, visto che non sempre risulta fattibile e necessario, come ad esempio sugli alpeggi situati ad alte quote.	021 TI
	Das Aufstallen von Wiederkäuern zu Zeiten, in denen die übertragenden Mücken aktiv sind, in bestimmten Aufstallungssystemen problematisch oder bei Sömmerungsbetrieben gar nicht möglich ist. <i>Dazu sind für die Kantone verbindliche Bestimmungen festzulegen, damit die Umsetzung einheitlich und praxisnah erfolgen kann.</i> Die Bekämpfung der Mücken in Biobetrieben ist problematisch. <i>Das Bundesamt muss deshalb eine Liste der zugelassenen chemischen Produkte erlassen.</i>	109 SBVZ, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 124 SVAMH
	Wie soll Mückenbekämpfung praktisch vor sich gehen?	120 BBV
Art.111d Seuchenfall		

Anhörungsentwurf	Antrag bzw. Anregung	Vernehmlasser
<p>¹ Der Kantonstierarzt ordnet in Abweichung von Artikel 85 Absätze 1 und 2 Buchstabe b die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand an.</p> <p>² Er ordnet zusätzlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausmerzung der verseuchten Tiere; b. die Aufstallung sämtlicher Wiederkäuer des Bestandes; sowie c. Massnahmen zur Bekämpfung der Mücken an den Tieren, in den Stallungen und in deren unmittelbaren Umgebung. <p>³ Nach Absprache mit dem Bundesamt kann gebietsweise auf die Ausmerzung der verseuchten Tiere verzichtet werden.</p>		
	<p><i>Abs. 2 Bst. b u. c: Das Bundesamt muss diese Massnahmen in technischen Weisungen präzisieren. "Aufstallen" und "Mückenbekämpfung" an den Tieren sind zu unpräzis. Bei den heute teilweise üblichen Offenställen und bei den zur Mückenbekämpfung nötigen, wirksamen und erlaubten Tierarzneimitteln braucht es präzise Vorgaben.</i></p>	017 SG
	<p><i>Keine Ausmerzung klinisch gesunder Tiere. Tiere nehmen in diesem Fall keinen Schaden und Ausnahmen sind gemäss Abs. 3 schon möglich.</i></p>	011 SO, 013 BL, 034 KTBL
	<p><i>Siamo contrari all'obbligo generalizzato di eliminazione degli animali infetti, considerato che non si tratta di una malattia contagiosa e negli animali contagiati il virus scompare nel giro di 100 giorni. Proponiamo lo stralcio del cpv. e la seguente formulazione del cpv. 2: "Il veterinario cantonale, in considerazione della situazione epidemiologica e sentito l'Ufficio fédérale di veterinaria, può ordinare le seguenti misure: a) l'eliminazione degli animali infetti;</i></p>	021 TI
	<p>wenig verständlich, wenn im gleichen Artikel einerseits die Ausmerzung verseuchter Tiere angeordnet wird, andererseits ein Verzicht zur Ausmerzung vorgesehen ist.</p>	035 KTBE
	<p><i>Den EU Anforderungen anpassen. gewählte Formulierung ‚Ausmerzung der verseuchten Tiere‘ st gegenüber den Massnahmen im EU Raum viel strenger. Handhabung der Seuchenbekämpfung in der Schweiz soll nicht strenger sein als in der EU</i></p>	100 SZZV, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 119 SZV, 123 Caprovis, 124 SVAMH
	<p><i>Abs. 1 Sicherstellen, dass sich der ‚Tatbestand‘ ‚verseucht‘ auf Artikel 111 a Absatz 2 bezieht. Unter einem verseuchten Bestand ist derjenige zu verstehen, in welchem das Bluetongue-Virus oder Antikörper dagegen nachgewiesen wurde.</i></p>	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
	<p><i>l'Union européenne ne demande pas l'élimination des animaux contaminés. La législation suisse est à adapter à celles de nos pays voisins.</i></p>	103 AGORA
	<p><i>Bei gehäuftem Auftreten sollen die verseuchten Tiere nicht ausgemerzt werden müssen.</i></p>	105 SVV
	<p>die Ausmerzung der verseuchten Tiere ist gegenüber den Massnahmen im EU-Raum viel strenger. Vor allem Rinder überstehen eine Bluetongue-Infektion recht gut und sind anschliessend weder Träger noch Ausscheider. Durch den Ausmerzungsverzicht muss zudem wertvolle Rindergenetik nicht geopfert werden.</p>	109 SBVZ, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV
Art.111e Schutz- und Überwachungszone		

Anhörungsentwurf	Antrag bzw. Anregung	Vernehmlasser
<p>¹ Die Schutzzone erfasst in der Regel ein Gebiet im Umkreis von 20 km vom verseuchten Bestand, die Überwachungszone ein solches im Umkreis von 100 km.</p> <p>² Gebiete, in denen nachweislich keine das Bluetongue-Virus übertragenden Mücken vorkommen (vektorfremde Gebiete), müssen nicht in die Schutz- und Überwachungszone einbezogen werden.</p>		
	<p>Das Konzept mit Überwachungszonen vermag nicht zu überzeugen. Sie könnte dazu führen, dass weite Gebiete der Schweiz darin enthalten sind. Verschiedene Bestimmungen von Art. 111f wären in einem solchen Fall gar nicht umsetzbar. Eine Aufstallung eines grossen Teils der Rindviehpopulation während der Vegetationsperiode ist nicht praktikabel. Wie sehen die Überwachungszonen bei einem Auftreten der Krankheit im grenznahen Ausland aus? Gelten die Überwachungszonen auch für höher gelegene Betriebe, welche im Umkreis von 100 km liegen.</p> <p><i>Alternative Bekämpfungsstrategien zu prüfen(Bspw. Impfung).</i></p>	<p>109 SBVZ, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV</p>
	<p><i>Abs. 2 ‚nachweislich‘ streichen oder durch ‚nach dem Stand der Kenntnisse‘ ersetzen.</i></p> <p>Nachweislich würde bedeuten, dass zuerst für jede Alp bewiesen werden müsste, dass dort keine Culicoides vorkommen.</p>	<p>001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS, 123 Caprovis</p>
	<p>L'assenza del vettore della BT in un determinato territorio non può essere dimostrata. <i>Proponiamo lo stralcio del cpv. 2.</i></p>	<p>021 TI</p>
	<p>In Anbetracht der grossflächigen Überwachungszone soll bei deren Festlegung auf die geografischen Gegebenheiten (z.B. Alpenbarriere) Rücksicht genommen werden.</p>	<p>104 SWIGEN</p>
<p>Art.111f Massnahmen in der Schutz- und Überwachungszone</p> <p>¹ In Abweichung von Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe c sorgt der Kantonstierarzt nach Absprache mit dem Bundesamt in der Schutz- und Überwachungszone:</p> <p>a. für eine risikobasierte Stichprobenuntersuchung der Bestände, in denen Wiederkäuer gehalten werden; und</p> <p>b. für eine Überwachung der das Bluetongue-Virus übertragenden Mücken.</p> <p>² Innerhalb der Schutz- und Überwachungszone müssen:</p> <p>a. Wiederkäuer zu den Zeiten, zu denen die übertragenden Mücken aktiv sind, aufgestellt werden;</p> <p>b. Massnahmen zur Bekämpfung der Mücken an den Tieren, in den Stallungen und in deren unmittelbaren Umgebung durchgeführt werden.</p> <p>³ Samen, Eizellen und Embryonen dürfen nicht aus der Schutz- und Überwachungszone verbracht werden, ausser wenn nachgewiesen wird, dass die Spendertiere zum Zeitpunkt der Entnahme nicht verseucht waren.</p> <p>⁴ Die Artikel 91 und 92 finden keine Anwendung.</p> <p>⁵ Das Bundesamt erlässt Weisungen technischer Art über die Kontrolle des</p>		

Anhörungsentwurf	Antrag bzw. Anregung	Vernehmlasser
Tierverkehrs.		
	<i>Abs. 5 Das Bundesamt erlässt Weisungen technischer Art über die Kontrolle des Tierverkehrs in der Schutzzone und kann dabei von den Vorgaben in Artikel 90 abweichen.</i> Die Massnahmen betreffend Tierverkehr müssen flexibler als in Artikel 90 beschrieben gehandhabt werden können, da die Zonen sehr gross sind.	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG 102 VSKTOS
	durch wen und in welcher Form wird die Überwachung der Mücken vorgenommen? In technischer Weisung regeln.	035 KTBE
	<i>Art. 90 soll nicht vollumfänglich zur Anwendung kommen. V.a. Tierverkehr zwischen Schutz- und Überwachungszonen sollte unter Einhaltung gewisser Kriterien auch für Zucht- und Nutzvieh möglich sein. (Verg. Entsprechende Weisungen der EU).</i>	105 SVV
	Abs. 2 Wir bezweifeln, dass eine grossflächige Mückenbekämpfung in der dichtbesiedelten Schweiz durchführbar ist. Abs. 3 Das Verbot, Samen, Eizellen und Embryonen aus der Schutz- und Überwachungszone zu bringen darf erst ausgesprochen werden, wenn einwandfrei nachgewiesen wird, dass Bluetongue auf diesem Weg übertragen werden kann.	109 SBVZ, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV
	Abs. 3 wie SBVZ	124 SVAMH
	risikobasierte Stichprobenuntersuchung der Bestände wird begrüsst.	111 SBV, 117 AGRIDEA, 119 SZV
	Zeitweises Aufstallen zwar sinnvoll, wird aber Vollzugsprobleme bei in Gehegen gehaltenen Hirschen und bei Schafen verursachen.	123 Caprovis
	<i>Ausnahmeregelungen für die Stallpflicht für Kühe, die fernab des Stalles weiden (Sömmerung, Herbst-Frühlingsweiden) müssen geschaffen werden.</i>	115 SKMV
Art. 111g Aufhebung der Sperrmassnahmen 1 In einem verseuchten Bestand wird die Sperre aufgehoben, wenn nach der Ausmerzung der verseuchten Tiere, die Nachuntersuchung sämtlicher Wiederkäuer nach Ablauf der Inkubationszeit einen negativen Befund ergeben hat. 2 Wird in einem verseuchten Bestand auf die Ausmerzung der verseuchten Tiere verzichtet, so kann die Sperre nach 60 Tagen aufgehoben werden. 3 Die in der Schutzzone getroffenen Massnahmen werden frühestens 28 Tage nach der letzten Ausmerzung verseuchter Wiederkäuer aufgehoben. Nach Aufhebung der Schutzzone gelangen die für die Überwachungszone geltenden Massnahmen zur Anwendung. 4 Die Überwachungszone wird mindestens bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres aufrecht erhalten.		
a	Wir sind nicht überzeugt, ob nach Ablauf der Inkubationszeit oder nach 60 Tagen die Gefahr einer weiteren Übertragung gebannt ist und die Sperrmassnahmen aufgehoben werden können. Je nach klimatischen Verhältnissen resp. Lebensdauer der Mücken müsste dies wohl angepasst werden.	011 SO, 013 BL, 034 KTBL
	<i>La revoca del séquestro dev'essere subordinata alla</i>	021 TI

Anhörungsentwurf	Antrag bzw. Anregung	Vernehmlasser
	<i>condizione che nell'effettivo colpito dalla malattia non vi siano animali positivi! all'esame sierologico e gli animali non abbiano avuto la possibilità di infettarsi durante il période di incubazione. L'eliminazione degli animali infetti di regola non è necessaria.</i>	
	Die Überwachungszonen sollen laufend in Anbetracht der klimatischen Bedingungen überwacht und angepasst werden. Abs. 2 wird unterstützt (keine generelle Ausmerzung verseuchter Bestände).. Abs. 4 muss regional an die klimatischen Bedingungen angepasst werden.	100 SZV, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 119 SZV
	Es fehlt eine Regelung für die Aufhebung der Schutzzone bei Schonung der verseuchten Tiere	003 LU, 004 UR, 005 SZ, 006 OW, 007 NW, 031 KTUK
	Fixer Termin 1. Dezember ist zu starr. <i>Im Verordnungstext muss die Möglichkeit gegeben werden, dass die Überwachungszonen laufend in Anbetracht der klimatischen Verhältnisse angepasst werden.</i>	020 TG, 105 SVV, 111 SBV, 117 AGRIDEA
	Es fehlt eine Bestimmung zur Aufhebung der Sperrmassnahmen im Verdachtsfall. Absatz 3 hält fest, dass nach Aufhebung der Schutzzone die für die Überwachungszone geltenden Massnahmen zur Anwendung gelangen. Diese Massnahmen sind jedoch nicht definiert.	035 KTBE
	Sperrmassnahmen werden unterstützt, es darf jedoch keine generelle Ausmerzung der verseuchten Tiere geben. In diesem Sinne unterstützen wir Absatz 2, wonach die Sperre nach 60 Tagen aufgehoben werden kann, falls in einem verseuchten Bestand auf die Ausmerzung der verseuchten Tiere verzichtet wird.	109 SBVZ, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 124 SVAMH
	Wir unterstützen die Möglichkeit eine Sperre nach einer definierten Zeit aufzuheben, auch wenn verseuchte Tiere nicht ausgemerzt wurden. Ebenso wichtig scheint uns, dass <i>nicht zwingend eine serologische Untersuchung aller Tiere vorausgesetzt wird.</i> Der organisatorische Aufwand und die Kosten wären in grossen Beständen sehr gross und bei in Gehegen gehaltenen Hirschen wäre eine serologische Untersuchung aller Tiere kaum umsetzbar.	123 Caprovis
Art. 126 Bst. f Aufgehoben		
Art. 129 Abs. 3 Bst. a ³ Die Untersuchung umfasst: a. bei Rindern: <i>Brucella abortus</i> , <i>Coxiella burnetii</i> , IBR-IPV (serologisch) sowie Bovine Virus-Diarrhoe (virologisch oder immunhistochemisch);		

<p>8a. Abschnitt: Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)</p> <p>Art. 174a Geltungsbereich und Diagnose</p> <p>¹ Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die Bekämpfung des BVD-Virus bei Rindern (<i>Bovinae</i>). Die Artikel 174c-174e gelten für Rinderhaltungen, die das Ausrottungsprogramm nach Artikel 174b vollständig durchlaufen haben</p> <p>² BVD liegt vor, wenn mit einem vom Bundesamt genehmigten Verfahren das BVD-Virus nachgewiesen wird.</p> <p>³ Das Bundesamt erlässt Weisungen technischer Art über die Anforderung an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden.</p>		
	<p>Abs. 3 Damit heute bereits Überlegungen zur Umsetzung und zu den Kosten des BVD-Ausrottungsprogramms gemacht werden können, müssten die Technischen Weisungen bereits definitiv vorliegen, was aber noch nicht der Fall ist. So ist es beispielsweise wichtig, wie und in welcher Form die Probeentnahme bei den Kühe erfolgen soll und wer die Proben entnimmt.</p>	020 TG
	<p><i>alinéa 1 : ajouter en fin de première phrase à l'exception des bisons.</i></p> <p>en général, les bisons ne sont pas détenus avec d'autres bovinæ et ne représentent ainsi pas un grand risque de dissémination du virus. Il paraît raisonnable pour la sécurité des intervenants de ne pas les inclure dans cette section.</p>	026 JU, 032 KTJU, 036 KTFR
	<p>Les dispositions sont applicables à tous les bovins, y compris les bisons. Les prélèvements vont s'avérer difficiles.</p> <p><i>Des dérogations permettant de procéder aux prélèvements lors de la mise à mort de l'animal devront être prévues lors de l'élaboration des directives techniques.</i></p>	025 GE
	<p><i>Absatz 2: BVD liegt vor, wenn mit einem vom Bundesamt genehmigten Verfahren das BVD-Virus persistent nachgewiesen wird.</i></p> <p>Wir gehen davon aus, dass das vom Bundesamt genehmigte Verfahren berücksichtigt, dass es transiente Virus-Ausscheider gibt, und diese nicht ausgemerzt werden müssen.</p>	104 SWIGEN
	<p>Wie steht es mit den anderen Wiederkäuern, insbesondere den Neuweltkameliden, von denen bezüglich BVD aus der Literatur wenig oder Widersprüchliches bekannt ist?</p>	116 SVW
	<p>Testverfahren sind nicht fehlerfrei. Bauer muss Möglichkeit haben, dass er bei einer positiven Probe (A-Probe) eine weitere Probe verlangen (B-Probe) kann. Falls diese ebenfalls positiv ist, hat der Bauer die Kosten für die verlangte Probe zu übernehmen, ansonsten nicht.</p>	120 BBV
<p>Art. 174b Ausrottungsprogramm</p> <p>¹ Alle Rinderhaltungen müssen ein Ausrottungsprogramm für BVD durchlaufen. Das Ausrottungsprogramm umfasst eine Initial- und eine Sekundärphase.</p>		
	<p><i>Neuer Absatz 1bis: Im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms gelten alle belegten oder besamten Rinder und Rinder, bei denen eine Besamung durch mitlaufende Stiere nicht ausgeschlossen werden</i></p>	001 ZH, 008 GL, 015 AR, 016 AI, 017 SG, 018 GR, 020

	<p><i>kann, als trächtig, bis eines der folgenden Ereignisse beim Tier festgestellt wird:</i></p> <p>a. <i>nachweisliches Umrindern,</i> b. <i>Abort findet statt,</i> c. <i>ein Kalb wird geboren.</i></p> <p>Um das Sanierungsprogramm reibungsärmer (abwickeln zu können, muss rechtsverbindlich in der Verordnung festgelegt werden, welche Tiere als ‚trächtig‘ im Sinne des Bekämpfungsprogramms gelten. Zusatz ist auch von Bedeutung in Zusammenhang mit den Besamungsdaten.</p>	TG, 102 VSKTOS
	<p><i>Absatz 1ter (neu) Verbringungssperre umschreiben</i></p> <p>Der Begriff ist für das Schweizer Tierseuchenrecht neu. Entweder muss er hier für das BVD-Ausrottungsprogramm oder in Artikel 6 ‚Begriffe und Abkürzungen‘ umschrieben werden.</p>	001 ZH, 008 GL, 015 AR, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
	<p>Aufgrund der Prävalenz werden voraussichtlich rund 18'000 Virus tragende Schlachttiere in die Lebensmittelkette gelangen. Je nach Reaktion der Medien, der Konsumentenorganisationen und der Konsumentinnen und Konsumenten ist zu befürchten, dass der Fleischkonsum oder zumindest der Schlachterlös für solche Tiere erheblich einbrechen könnten. Falls an dem vorgesehenen Ausmerzverfahren festgehalten werden sollte, muss die Unbedenklichkeit des Fleischkonsums den Konsumentinnen und Konsumenten unbedingt frühzeitig, verständlich und offen kommuniziert werden.</p>	012 BS
	<p>Beginn soll mittels Verwaltungsänderung auf den 1. Oktober 2008 festgelegt werden können, sofern sich diese Verschiebung aufdrängt.</p> <p>Der Begriff „Verbringungssperre“ ist neu; wir würden den vertrauten Begriff „Verstellverbot“ vorziehen.</p>	035 KTBE
	<p>Die Probenahme bei Mutterkühen wird grössere Probleme mit sich bringen. Alpeng: Sind Betriebe während der Alpsaison gesperrt, können sie ihr Vieh nicht auf die Alp geben. Dabei entstehen Engpässe wegen dem grösseren Arbeitsanfall und beim Futterangebot auf dem Heimbetrieb. Für diese Betriebe werden Massnahmen gefordert.</p>	115 SKMV
<p>² Die Initialphase dauert vom 1. Oktober 2007 bis längstens zum 31. Dezember 2007. Der Kantonstierarzt ordnet in diesem Zeitraum an:</p> <p>a. die virologische Untersuchung aller Tiere der Rindergattung auf BVD, wobei sämtliche Tiere einer Tierhaltung zeitgleich zu untersuchen sind;</p> <p>b. die einfache Sperre 1. Grades über die einzelne Tierhaltung, von der Probenahme an bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse und der allfälligen Ausmerzungen der verseuchten Tiere;</p> <p>c. die Schlachtung aller verseuchten Tiere.</p>		
	<p>Bezügl. Beginn, siehe Allg. Bemerkungen zu BVD Bst. c: <i>Als Begleitdokument für verseuchte Tiere zur Schlachtung im Rahmen des Ausrottungsprogramms soll eine Kopie der kantonalen Verfügung dienen, in welcher mit der TVD-Nummer festgehalten ist, welches Tier geschlachtet werden muss.</i></p> <p>Ein verseuchtes Tier muss von einem „Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen“ zur Schlachtung begleitet werden. Ein zusätzlicher Besuch eines Kontrolltierarztes auf dem Betrieb mit dem Zweck, das erwähnte Begleitdokument zu unterschreiben, ist im Rahmen des Ausrottungsprogramms zu aufwendig.</p>	011 SO, 013 BL, 034 KTBL

	Nous approuvons le début de la lutte au 1er octobre 2007.	024 NE
	<i>alinéa 2, let. b: supprimer éventuelle</i> à la lettre c du même alinéa, il est dit que le vétérinaire cantonal ordonne l'abattage de tous les animaux contaminés. Il ne peut y avoir de dérogation à cette obligation	025 GE; 026 JU, 032 KTJU
	<i>alinéa 2 : ajouter après la première phrase : <u>différée d'une année</u></i>	026 JU, 032 KTJU
	<i>Der Beginn darf in der Verordnung nicht für 2007 genannt sein.</i> Wenn das Datum 1. Oktober 2007 in der Verordnung festgehalten ist, kann der Beginn nicht mehr verschoben werden. Dem Beginn des Ausrottungsprogramms 2007 kann nicht zugestimmt werden, da wichtige Aspekte heute nicht oder nicht ausreichend klar sind. Einem allfälligen Beginn auf 2007 kann nur zugestimmt werden, wenn mindestens Hauptkriterien bezügl. Datenmanagement erfüllt sind und die offenen Fragen bezügl. Logistik und Präanalytik bis 1. April 2007 geklärt sind.	001 ZH, 008 GL, 015 AR, 016 AI, 017 SG, 018 GR, 020 TG, 036 KTFR, 102 VSKTOS, 126 VSKT
	<i>Bst. b. Formulierung anpassen:und der erfolgten Ausmerzung der verseuchten Tiere;</i> Die Ausmerzung muss abgeschlossen sein, damit die Sperre aufgehoben werden kann.	001 ZH, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
	Il est important que le délai entre la prise d'échantillon et l'obtention des résultats soit le plus court possible pour libérer rapidement l'exploitation du séquestre simple de 1 ^{er} degré. Ce délai devra être connu des détenteurs de bétail.	103 AGORA
	Start kann erst erfolgen, wenn alle offenen Fragen und Details im Zusammenhang mit dem Ausrottungsprogramm geklärt sind, eine umfassende Kommunikation stattgefunden hat und die umfangreiche Detailplanung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Bst. c: s. Bemerkung zu Art. 174a, Absatz 2	104 SWIGEN, 105 SVV,
	Wir erwarten, dass die Sperre 1. Grades eines Betriebes jeweils innert Wochenfrist wieder aufgehoben wird. Untersuchungsergebnisse müssen also rasch vorliegen. Bst. c: um zu Verhindern, dass transiente Virusausscheider ausgemerzt werden (v.a. bei züchterisch wertvollen Tieren), sind BVD-Antigen-positive Rinder, auf Wunsch des Tierhalters, nach 10 Tagen nochmals zu beproben	105 SVV, 107 SRP, 109 SBVZ, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 124 SVAMH, 125 SBeeF
	Beginn und Dauer des Bekämpfungsprogramms nicht in Verordnung schreiben. Sollte in der Entscheidungskompetenz der operativen Projektleitung liegen.	106 Identitas
	Start wenn immer möglich Okt. 2007, wenn Ressourcen nicht klar oder offene Fragen bleiben, um 1 Jahr verschieben.	107 SRP, 111 SBV, 117 AGRIDEA
	Start erst wenn alle offenen Fragen geklärt, Detailplanung abgeschlossen und Kommunikation bis auf Einzelbetrieb stattgefunden hat, wir sind optimistisch, dass dies im Okt 2007 der Fall ist	109 SBVZ, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 124 SVAMH, 125 SBeeF
	Swiss'expo est un salon de l'agriculture qui a lieu chaque année en janvier et qui a comme point fort un concours international de bovins laitiers. Trois cent cinquante éleveurs environ venant de toutes les régions de Suisse, ainsi que d'Allemagne, d'Autriche, d'Italie et de France. Tous les bovins inscrits aux éditions de Swiss'expo 2006 et 2007 ont subi des analyses afin	110 Sexpo

	d'écarter les sujets infectés permanents BVD. <i>Il y a un point qui devra absolument être respecté, c'est l'art. 174 b, programme d'éradication. Swiss'expo 2008 aura lieu du 17 janvier au 20 janvier 2008, cela signifie que la phase 1 devra être terminée au 31 décembre 2007. Nous vous suggérons, afin d'avoir une petite marge de manœuvre, d'avancer cette date butoir au 15 décembre 2007.</i>	
	der Bund soll klare Vorschriften zur Ausrottung erlassen, damit die Kantonstierärzte keine Änderungen (z.B. bezüglich Zeitraum) anordnen können. Alle Tierhalter sollen gleich behandelt werden, unabhängig von der Kantonszugehörigkeit.	115 SKMV
³ Von den Massnahmen der Initialphase sind Tierhaltungen ausgenommen, aus denen Rinder ausschliesslich zur direkten Schlachtung abgegeben werden und in denen keine Kälbergeburten stattfinden.		
	Abs. 3 Prüfen ob Ausnahmebestimmung sinnvoll ist. Sind „reine Mastbetriebe“, aus denen Rinder ausschliesslich zur direkten Schlachtung abgegeben werden - soweit es sie überhaupt gibt – zweifelsfrei zu identifizieren?	101 SFF
	2. Satz: Der Kantonstierarzt verfügt für solche Tierhaltungen, dass sie ab Datum Programmbeginn für 2 Jahre die Tiere ausschliesslich zur direkten Schlachtung abgeben dürfen und frühere Änderung des Status mit einer Leerphase der Tierhaltung einhergehen muss. Für den einzelnen reinen Mastbetrieb muss per Sperrverfügung festgelegt sein, dass er während der Initialphase und in den folgenden 2 Jahren nur Tiere zur direkten Schlachtung - also unter sichernden Bedingungen wie Begleitdokument für gesperrte Betriebe - abgeben darf. Es ist nicht zu unterschätzen, dass es verschiedene Übergangsformen von Mastbetrieben gibt.	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
	dans le commentaire, il est considéré que les marchés publics de bétail de boucherie ne tombent pas sous l'appellation « conduit directement à l'abattoir ». Cela signifie de fait une interdiction de tenue de marchés surveillés pendant 3 mois. Ce n'est pas acceptable. <i>Nous proposons d'assouplir cette interdiction en autorisant la poursuite des marchés avec l'exigence que les animaux présentés soient abattus de suite ou transférés directement dans une exploitation pratiquant uniquement l'engraissement (brouards). La restriction doit porter sur l'interdiction de faire transiter les animaux par une exploitation d'un marchand de bétail.</i>	103 AGORA
⁴ In Tierhaltungen, die mit dem Ausrottungsprogramm begonnen haben, dürfen keine Rinder aus Tierhaltungen eingestellt werden, die noch nicht mit dem Ausrottungsprogramm begonnen haben.		
	Die Tierverkehrsbeschränkung in diesem Absatz betrifft die Sekundärphase. Dies sollte so festgehalten werden.	011 SO, 013 BL, 034 KTBL
	<i>In Tierhaltungen, die mit dem Ausrottungsprogramm begonnen haben, dürfen - soweit ein Einstellen erlaubt ist - auch keine Rinder aus Tierhaltungen eingestellt werden, die noch nicht mit dem Ausrottungsprogramm begonnen haben. Diese Einschränkung beim Einstellen gilt nicht für Tierhaltungen nach Absatz 3.</i> Die Formulierung ist angesichts der Sperre 1. Grades für die Untersuchungsperiode in der Initialphase und der Verbringungsperre für einzelne Tiere in der	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS

	Sekundärphase sehr schwer verständlich. Es soll deshalb auf diese beiden Sperren hingewiesen werden. Zudem muss klar sein, dass dieser Absatz nicht für das Einstellen in reine Mastbetriebe gilt (die ja das Programm nicht durchlaufen).	
	<i>Die Verbringung von Tieren mit den BVD-Stati „in Untersuchung“ oder „unter Verbringungssperre“ ist verboten.</i> Alle nach Artikel 174a betroffenen Tiere sind individuell in der Tierverkehrsdatenbank registriert. Es ist daher naheliegend, die Einschränkungen des Tierverkehrs an den Status des Einzeltieres zu binden.	106 Identitas, 107 SRP, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 125 SBeef
⁵ Für alle Rinder einer Tierhaltung, die bei Abschluss der Initialphase trächtig sind, bleibt bis zum Abschluss der Untersuchungen nach den Absätzen 6 und 7 eine Verbringungssperre bestehen. Diese Tiere können vor dem Geburtstermin von den übrigen Rindern der Tierhaltung abge sondert werden.		
	<i>Letzter Satz streichen</i>	003 LU, 004 UR, 005 SZ, 006 OW, 007 NW, 009 ZG, 012 BS, 024 NE, 031KTUK
	<i>alinéa 5 : remplacer "toutes les vaches gravides"... par tous les animaux en gestation...</i> les génisses gravides peuvent, elles aussi, porter un veau infecté permanent. <i>supprimer la dernière phrase de l'alinéa 5</i> comment contrôler que l'animal a bien été isolé avant la naissance du veau et que le détenteur prend toutes les mesures d'hygiène pour passer des bovins isolés au reste du troupeau?	026 JU, 032 KTJU
	<i>Zweiter Satz streichen.</i> Tierhalter befolgen Hygienemassnahmen infolge mangelhaften Verständnisses meist nicht korrekt. Die Behörden würden überdies unverhältnismässig mit der Kontrolle der Absonderungen belastet. Ganz vereinzelt vertretbare Ausnahmen sollen im Rahmen von Technischen Weisungen geregelt werden (siehe Absatz 9).	001 ZH, 008 GL, 017 SG, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
	<i>nous demandons que les génisses gravides, qui présentent à l'analyse des anticorps BVD soient exclues de l'interdiction de déplacement</i> afin de ne pas trop restreindre le commerce du bétail,	103 AGORA
	Möglichkeit der Absonderung wird begrüsst. <i>Tragende Rinder, bei denen ein Nachweis von BVD-Antikörpern vor der Belegung vorliegt, und / oder das tragende Tier bei zwei serologischen Untersuchungen auf BVD-AK im Abstand von 4 Wochen negativ untersucht ist, unterliegen nicht der Verbringungssperre. Zudem können tragende Rinder – unter Einhaltung der Bestimmungen des Importlandes – direkt exportiert werden.</i> Viehabsatz darf – v.a. im Berggebiet – nicht ganz zum Erliegen kommen.	105 SVV, 107 SRP, 109 SBVZ, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 124 SVAMH, 125 SBeef
	<i>Nous demandons que les vaches gravides soient autorisées à se déplacer en exposition lors de la phase secondaire s'il n'y a pas eu de résultats positifs sur le troupeau de provenance.</i>	110 Sexpo
	Wie soll Verbringungssperre in einem reinen Aufzuchtbetrieb ohne Abkalbungen praktisch umgesetzt werden? Und wer kontrolliert, dass Tiere vor dem Geburtstermin innerhalb derselben Tierhaltung von den	120 BBV

	<p>übrigen Rindern abgeordnet wurden.</p> <p><i>Vorschlag a): Nach Abschluss der Initialphase dürfen trächtige Tiere an Betriebe mit gleichem Gesundheitsstatus oder an Betriebe mit einem tieferen Gesundheitsstatus abgegeben werden. Unter Einhaltung dieser Bedingungen kann die Verbringungssperren betreffenden Tierhaltungsbetrieb aufgehoben werden.</i></p> <p><i>Vorschlag b): In der Verordnung werden keine Ausnahmen geregelt, stattdessen in den technischen Weisungen.</i></p>	
<p>⁶ Die Sekundärphase schliesst unmittelbar an die Initialphase an. In der Sekundärphase ordnet der Kantonstierarzt an, dass:</p> <p>a. Kälber von Kühen, die nach den Absätzen 5 und 8 unter Verbringungssperre stehen, innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht werden und unter Verbringungssperre stehen, bis ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt;</p> <p>b. abortierte Föten von Kühen, die nach den Absätzen 5 und 8 unter Verbringungssperre stehen, innerhalb von einem Tag virologisch oder immunhistochemisch auf BVD untersucht werden;</p> <p>c. alle verseuchten Tiere geschlachtet werden.</p>		
	Abs. 6 Bst. a bzw. b: Untersucht werden müssen auch totgeborene oder in den ersten drei Lebenswochen verendete Kälber.	003 LU, 004 UR, 005 SZ, 006 OW, 007 NW, 009 ZG, 031 KTUK
	<p><i>Al. 6 let.a: ramener le délai de 20 jours à un délai de 5 jours</i></p> <p>selon l'ordonnance sur la BDTA, les détenteurs de bovins ont 21 jours pour identifier un veau nouveau-né. Souvent, quand celui-ci n'est pas trop solide, le détenteur attend le dernier moment pour l'identifier. Au cas où le veau périt, il économise une marque auriculaire... Ce sont surtout ces animaux-là, "sur le ballant", qui sont susceptibles d'être Pi et, cas échéant, ils devraient être éliminés au plus vite pour diminuer les risques de contamination du reste du troupeau.</p> <p><i>Al 6 let.b: nouvelle rédaction : les examens virologiques ou immunohistochimiques des avortons de vaches dont le déplacement est interdit en vertu des ali. 5 et 8; cet examen doit être effectué dans les 24 heures après l'avortement et l'interdiction de déplacement des vaches concernées maintenue jusqu'à l'obtention d'un résultat négatif.</i></p> <p>un intervalle se situe entre deux repères de temps. Tel que proposé, on ne sait pas où se situe cet intervalle d'un jour.</p>	026 JU, 032 KTJU
	<i>Let a wie JU</i>	024 NE
	<p><i>Bst. a. ..., die unter Verbringungssperre stehen, möglichst bald, spätestens jedoch bis 20 Tage nach der Geburt .</i></p> <p>Da Kälber mit 2-3 Wochen vermarktet werden, muss die Untersuchung möglichst bald durchgeführt werden..</p> <p><i>Bst. b: abortierte Föten und Abgänge von unmarkierten Kälbern bis im Alter von 20 Tagen von Kühen, die ...</i></p>	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 036 KKTFR, 102 VSKTOS, 126 VSKT

	Auch Kälber, die vor der Markierung umstehen oder getötet werden, müssen beprobt werden.	
	<i>Bst b. bisher besteht keine Meldepflicht für abortierte Föten, diese ist neu in die TVD-Verordnung aufzunehmen.</i> Die Frage nach der eindeutigen Identifizierung und Markierung dieser Föten ist in Abhängigkeit der Organisation und der Art der Probenahme zu klären.	106 Identitas, 107 SRP, 109 SBVZ, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 125 SBeeF
	Die Untersuchung auf BVD innerhalb eines Tages ist utopisch, da der Abort nicht immer am Tag des Geschehens entdeckt wird und die Labors nicht an sieben Tagen die Woche arbeiten.	116 SVW
⁷ Wird die virologische Untersuchung nach Absatz 6 Buchstabe a anhand von Hautbiopsien durchgeführt, so kann die Probenahme gleichzeitig mit der Kennzeichnung der Kälber vom Tierhalter selbst durchgeführt werden.		
	<i>... anhand von Ohrhautproben ...</i> In Übereinstimmung mit dem Entwurf der Technischen Weisung betreffend Probenahmen darf nicht vom Begriff der Hautbiopsie gesprochen werden, da dies die Entnahme einer Hautprobe durch Stanzen beschreibt und tierärztliches Fachwissen voraussetzt. Gemeint ist eine Ohrstanzprobe durch eine besondere Ohrmarke.	018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
	<i>anhand von Ohrstanzproben ...</i> Begründung wie VSKTOS	001 ZH, 008 GL
	Wird begrüsst.	024 NE
	<i>des directives précises à l'attention des détenteurs d'animaux doivent être élaborées concernant la procédure à suivre lorsqu'ils prélèvent les échantillons eux-mêmes.</i>	025 GE
	Wird begrüsst. Den Tierhaltern dürfen für die speziellen Ohrmarken und die allenfalls erforderlichen neuen Zangen keine zusätzlichen Kosten erwachsen.	107 SRP, 109 SBVZ, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 124 SVAMH, 125 SBeeF
	Sind die speziellen Ohrmarken zur Probenahme bei Kälbern bis zum Beginn der Ausrottung bereit und einsetzbar?	115 SKMV
⁸ Wird in der Sekundärphase ein verseuchtes Kalb oder ein verseuchter abortierter Fötus festgestellt, so verhängt der Kantonstierarzt über sämtliche trächtigen Kühe der Tierhaltung eine Verbringungssperre. Er kann von einer Verbringungssperre absehen, wenn Muttertier und verseuchtes Kalb vor der Geburt bis zur Schlachtung des Kalbes von den übrigen Rindern der Tierhaltung abgesondert waren.		
	<i>Für die Alping unter Abwägung des Gefahrenpotentials müssen Ausnahmereglungen gesucht werden. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und den Kantonen muss eine gesamtschweizerische Lösung gefunden werden, wie wirtschaftliche Ausfälle ausgeglichen werden können.</i> Wird in fortgeschrittener Sekundärphase ein verseuchtes	004 UR, 006 OW

	Kalb oder ein verseuchter abortierter Fötus festgestellt, würde die Verhängung der Verbringungssperre (Abs. 8) in einem stark auf Alpwirtschaft ausgerichteten Betrieb, alle zur Sömmerung vorgesehenen, meistens im Frühwinter belegten Kühe und älteren Rinder betreffen. Für diese Betriebe würden dann die Futtergrundlage des Heimbetriebes im folgenden Winter nicht mehr ausreichen. Die Alternative wäre ein Abbau des Tierbestandes oder ein Zukauf von Grundfutter mit einschneidenden finanziellen Konsequenzen für den betroffenen Betrieb. Aus veterinärmedizinischen Gründen ist eine Abweichung von der Beschränkung des Tierverkehrs wohl schwierig.	
	<i>Abs. 8: Wird in der Sekundärphase ein verseuchtes Kalb oder ein verseuchter abortierter Foet festgestellt, verhängt der Kantonstierarzt eine Sperre des Bestandes bis zur Ausmerzung und eine Verbringungssperre über sämtliche trächtigen Kühe und Rinder, je rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Geburt beziehungsweise des Aborts.</i> Auf Ausnahme bei Absonderung von Mutter und Kalb soll verzichtet werden, da sie nicht vollziehbar und kontrollierbar ist. Die Phase 2 mit Verbringungssperre für trächtige Tiere beginnt nach jedem persistent infizierten Kalb neu, nicht nur für trächtige Kühe, sondern auch für trächtige Rinder. Zu beachten sind auch allenfalls in der Zwischenzeit verkaufte Tiere.	003 LU, 004 UR, 005 SZ, 006 OW, 007 NW, 009 ZG, 031 KTUK
	Ab dieser Phase werden die Zustände und Phasen des Krankheitsgeschehens fließend. Ev. Sind anstatt Verbringungssperren, Sperren 1. Grades nötig. Ev. Begriff „Verbringungssperre“ in der Verordnung definieren	011 SO, 013 BL, 034 KTBL
	<i>Al. 8 supprimer la deuxième phrase.</i> La chose est incontrôlable	026 JU, 032 KTJU
	<i>Zweiter Satz streichen</i> Begründung: siehe Absatz 5.	001 ZH, 008 GL, 012 BS, 017 SG, 018GR, 020 TG, 102 VSKTOS
	Gleiche Ergänzung der Ausnahme von Verbringungssperren, wie in Abs. 5.	105 SVV
	<i>Es soll keine Ausnahmen geben, die je nach Gutdünken des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin möglich werden. Alle Tierhalter sollen gleich behandelt werden und. Die Ausnahmen betreffen eine Lockerung der Ausrottungsvorschriften und dies könnte dazu führen, dass die vollständige Ausrottung nicht oder nur verspätet erreicht wird.</i>	115 SKMV
⁹ Das Bundesamt erlässt Weisungen technischer Art über die Durchführung des Ausrottungsprogramms.		
	<i>Das Bundesamt erlässt Weisungen technischer Art über die Durchführung des Ausrottungsprogramms <u>und unter welchen Bedingungen ausnahmsweise von den Sperrmassnahmen abgewichen werden kann.</u></i> Um Ausnahmen betreffend Tierverkehrsrestriktionen erlassen zu können benötigt das Bundesamt eine Kompetenznorm.	001 ZH, 015 AR, 019 AI, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
	<i>remplacer "L'office fédéral émet des directives d'exécution techniques sur la mise en oeuvre ..." par "L'office fédéral émet des directives techniques d'exécution relatives à la mise en oeuvre ...".</i>	025 GE
¹⁰ Im Rahmen des Ausrottungsprogramms werden keine Entschädigungen für Tierverluste nach Artikel 32 des Gesetzes geleistet.		

	A lire le rapport explicatif, il semblerait que le concept d'éradication de la maladie de la BVD comprenne également un volet financier, en particulier par la participation des détenteurs d'animaux eux-mêmes. Cette manière de faire est exceptionnelle. Aucun motif particulier ne justifie une exception à l'ordonnancement habituel des financements des indemnités liées à la législation sur les épizooties. <i>Aussi, et pour autant qu'une telle disposition en matière de financement soit nécessaire, il y aurait lieu de prévoir simplement que : « la réglementation des indemnités est définie par chaque canton ».</i>	010 FR
	Diese vorgeschlagene Regelung ist ausdrücklich zu begrüssen, weil persistent infizierte Tiere früher oder später ohnehin erkranken und verenden und somit nicht mehr wert sind als deren Schlachterlös.	012 BS
	Nous approuvons l'indemnité forfaitaire de 300 francs par animal contaminé abattu.	024 NE
	l'indemnité de Fr. 300.- par animal n'est prévue que dans les phases initiale et secondaire du programme d'éradication. Cela signifie-t-il qu'en cas de nouvelle apparition de BVD dans une exploitation, après l'achèvement du programme d'éradication, l'élimination des animaux contaminés ne fera pas l'objet d'une indemnité ?	025 GE
	<u>alinéa 10 : ajouter : les cantons peuvent allouer une indemnité forfaitaire par animal abattu</u> Il faut éviter une trop grande disparité d'indemnisation d'un canton à l'autre. Dans le rapport explicatif, il est dit que les cantons verseront une indemnité de frs 300.— par animal. C'est ce qui a été indiqué lors des séances d'information des détenteurs de bovins de toute la Suisse l'hiver dernier. En précisant la chose dans l'ordonnance, il sera plus facile d'harmoniser le taux d'indemnisation entre les cantons et d'en fixer le montant selon ce qui a été indiqué antérieurement.	026 JU, 032 KTJU
	<u>Ergänzen: Die Kantone leisten jedoch eine Umtriebsentschädigung für positive Rinder in der Höhe von Fr. 300.</u> Es ist dringlich notwendig, dass der Bund die Höhe des Betrags festlegt, der pro positives Tier gezahlt wird. Tut er dies nicht, bleibt ein ungueter Spielraum für allfällige unterschiedliche Entschädigungszahlungen in den Kantonen. Dies kann die Solidarität der Betroffenen untergraben und die Kosten des Ausrottungsprogramms massiv in die Höhe treiben.	001 ZH, 008 GL, 015 AR, 016 AI, 018 GR, 020 TG, 102 VSTKOS
	<u>Proposition: une indemnisation selon art. 131, al. 1 doit également être appliquée pour cette épizootie, soit :</u> 1 « Une indemnité pour les pertes d'animaux mentionnées à l'art. 32, al. 1, de la loi est accordée pour toutes les épizooties visées dans le présent chapitre ».	036 KTRF
	nous partons du principe que l'indemnité prévue de CHF 300.- par animal est uniforme pour toute la Suisse.	103 AGORA
	In Anbetracht der Formulierung gehen wir davon aus, dass es bei der Entschädigung kantonale Unterschiede geben wird. Wir Fragen uns, ob die Absichtserklärung in den Erläuterungen den rechtlichen Ansprüchen genügt.	105 SVV, 109 SBVZ, 114 ASR, 118 SFZV, 124 SVAMH
	Wie SVV, 10 Im Rahmen des Ausrottungsprogramms werden keine Entschädigungen für Tierverluste nach Artikel 32 des Gesetzes geleistet. <u>Die Regelung der Entschädigung hat durch die Kantone zu erfolgen.</u>	107 SRP, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 125 SBeef
	Im Rahmen des Ausrottungsprogramms beteiligt sich der Bund an der Entschädigung für Tierverluste nach Artikel 32 des Gesetzes.	120 BBV

	Der vorgeschlagene Beitrag sehr tief. <i>Wir verlangen eine verbindliche Regelung und eine wesentlich höhere Entschädigung.</i>	124 SVAMH
<p>Art. 174c Amtliche Anerkennung und Überwachung</p> <p>¹ Alle Rinderhaltungen gelten als anerkannt frei von BVD. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.</p> <p>² Der Kantonstierarzt ordnet zur Überwachung der BVD an, dass:</p> <p>a. in Tierhaltungen, in denen in den Untersuchungen nach Art. 174b Abs. 6 oder im Rahmen der Überwachung nach Buchstaben b ein verseuchtes Tier festgestellt wurde, während zwei Jahren sämtliche neugeborenen Kälber und Abortfälle untersucht werden;</p> <p>b. in Tierhaltungen, in denen in den Untersuchungen nach Art. 174b Abs. 6 kein verseuchtes Tier festgestellt wurde, während zwei Jahren die neugeborenen Kälber und Abortfälle von erstkalbenden Kühen untersucht werden.</p>		
	<i>Nach Beendigung der Initialphase gelten alle Rinderhaltungen als anerkannt frei von BVD. Der erste Satz ist in der vorliegenden Form nicht verständlich. Alle Rinderhaltungen gelten nach Abschluss der Initialphase und der Schlachtung der Virusträger als anerkannt frei von BVD. Es besteht lediglich für trächtige Tiere eine individuelle Verbringungssperre.</i>	017 SG
	<i>Bst. b "l'examen, durant deux ans, des veaux nouveaux nés et des cas d'avortement issus de vaches primipares ...".</i>	025 GE
	<i>alinéa 1: ajouter : <u>Au terme des phases initiale et secondaire</u>, les unités d'élevage de bovins sont reconnues...</i> la formulation proposée laisse entendre qu'actuellement, il n'y a pas de BVD en Suisse!	026 JU, 032 KTJU
	<i>Nach absolviertem Ausrottungsprogramm gelten alle Rinderhaltungen als anerkannt frei von BVD. Im Seuchenfall wird dem betroffenen</i> Der erste Satz ist nicht verständlich und zu präzisieren: Alle Rinderhaltungen gelten als anerkannt frei von BVD, sofern sie das Ausrottungsprogramm gemäss Art. 174b durchlaufen haben. Hier ist zu klären, was die reinen Mastbetriebe für einen Status haben. Evtl. ist der Absatz zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Verdachtsfall streichen, da völlig unklar ist, wann er eintritt.	001 ZH, 008 GL, 011 SO, 018 GR, 020 TG, 035 KTBE, 102 VSKTOS, 013 BL, 034 KTBL
	Die unterschiedlichen Anforderungen zur Überwachung werden zu Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung führen. <i>Es ist noch einmal ernsthaft zu prüfen, ob nicht eine Vorschrift genügen würde, wonach in allen Tierhaltungen während einem Jahr die neugeborenen Kälber und Abortfälle untersucht werden müssen.</i>	035 KTBE
	Abs.2 betrifft wieder Sekundärphase. Oder ist ein Betrieb bereits in der Sekundärphase anerkannt frei, allerdings mit einer Verbringungssperre für trächtige Kühe? Bei positivem Resultat läge dann ein Seuchenfall nach Art. 174e vor. Voraussetzung für eine korrekte Beurteilung von epidemiologischen Verhältnissen ist das einwandfreie Funktionieren von KODAVET.	011 SO, 013 BL, 034 KTBL
	<i>Abs. 2: Die entsprechende Meldepflicht für Totgeburten und Aborte ist in der TVD-Verordnung zu verankern.</i>	106 Identitas

	Es ist richtig, dass die Überwachung in dieser Risikopopulation durchgeführt wird. Damit werden ca. 30% aller geborenen Kälber während zwei weiteren Jahren getestet. Wurden die damit verbundenen Kosten im Projekt eingerechnet?	109 SBVZ, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 124 SVAMH
Art. 174d Verdachtsfall ¹ Der Kantonstierarzt ordnet im Verdachtsfall über die betroffene Rinderhaltung an: a. die einfache Sperre 1. Grades bis zur Widerlegung des Verdachts; b. die Untersuchung aller empfänglichen Tiere auf das BVD-Virus. ² Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen Tieren ein negatives Resultat ergeben hat.		
	<i>Der Verdachtsfall muss entweder definiert oder die Bestimmung muss gestrichen werden.</i> Eine Sperre allein wegen eines klinischen MD-Verdachts oder eines Abortes lässt sich nicht rechtfertigen. Besteht ein Ansteckungsverdacht aufgrund einer möglichen Exposition von trächtigen Tieren in der kritischen Trächtigkeitsphase, so ist das in der Verordnung präzise zu umschreiben.	017 SG
	<i>Artikel 174d streichen.</i> Wenn ein Weglassen des Verdachtsfalls nicht möglich ist, müssen die Symptome und Umstände genau beziffert werden.	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
	<i>Préciser si les frais vétérinaires pour les prélèvements et les coûts des analyses sont pris en charge par les cantons ou par les détenteurs.</i>	025 GE
	Abs. 1 Bst. b macht keinen Sinn. Das verdächtige Tier ist abzuklären. Ist es Virus negativ, dann müssen keine weiteren Tiere untersucht werden. Der Verdacht ist widerlegt, sobald das verdächtige Tier Virus-negativ ist, da ja von allen Tieren der Status bezüglich BVD bekannt sein sollte. Auch hier ist es wichtig, dass die Daten auf KODAVET korrekt und vollständig sind, um die Situation richtig beurteilen zu können.	013 BL, 034 KTBL
	Definieren, was unter Verdachtsfall zu verstehen ist. Nur so kann der Umfang der Untersuchungen festgelegt werden. Widerlegter Verdacht bei einem Einzeltier schliesst die Notwendigkeit einer Bestandesuntersuchung aus.	035 KTBE
Art. 174e Seuchenfall ¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über die verseuchte Rinderhaltung. Ausserdem ordnet er an: a. die Schlachtung des verseuchten Tieres; b. die Untersuchung der Tierhaltung auf weitere Virusträger; c. die Ermittlung und die virologische Untersuchung der Mutter und, bei weiblichen Tieren, der direkten Nachkommen des verseuchten Tieres; d. die Ermittlung trächtiger ansteckungsverdächtiger Kontakttiere aus anderen Beständen und die virologische Untersuchung ihrer Kälber nach der Geburt. ² Er hebt die Sperre auf, nachdem alle verseuchten Tiere der Tierhaltung ausgemerzt und die Stallungen gereinigt und desinfiziert worden sind.		

	<p><i>Abs. 1 Bst. d: die Ermittlung trächtiger ansteckungsverdächtiger Kontakttiere aus anderen Beständen</i></p> <p>Ansteckungsverdächtige trächtige Kontakttiere ist ein Pleonasmus.</p> <p><i>Abs. 2 Absatz geeignet ergänzen mit Anordnung durch den Kantonstierarzt, dass die trächtigen Kühe im Bestand unter Verbringungssperre stehen und deren Kälber auf BVD untersucht werden müssen.</i></p> <p>Nach einem Seuchenfall muss die Überwachung der Kälber in der Tierhaltung und nicht nur in anderen Beständen mit Kontakttieren erfolgen. Deshalb muss hier nach der Sperre 1. Grades eine weitere Verfügung nachfolgen.</p>	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
	<p>Artikel deckt sich während des Ausrottungsprogrammes mit Artikel 174b, ausser es handelt sich um einen Betrieb, der ausschliesslich Tiere zur direkten Schlachtung abgibt. Dieser muss nicht vorrangig saniert werden. Es ist zu prüfen, ob man in diesem Fall nicht auf die Bestandesuntersuchung verzichten soll, oder ob der Artikel, wie auch Art. 174d, erst nach Abschluss des Programmes in Kraft treten soll.</p>	011 SO, 013 BL, 034 KTBL
	<p><i>Préciser si une indemnité sera accordée pour la perte d'animaux touchés par cette épizootie après la phase d'éradication. Dans l'affirmative, préciser si, lorsque le troupeau n'est pas reconnu indemne de BVD, les pertes d'animaux donnent droit à une indemnité.</i></p>	025 GE
	<p>Im Gegensatz zu den Vorschriften von Artikel 174b könnten gemäss vorgeschlagener Formulierung trächtige Tier nach erfolgter Untersuchung wieder gehandelt werden. Es fehlt eine Vorschrift zur Untersuchung der neugeborenen Kälber, es sei denn, sie stammten aus ansteckungsverdächtigen Kontakttieren aus anderen Beständen. <i>Diese Bestimmungen sind so nicht nachvollziehbar und wir beantragen Ihnen eine entsprechende Überarbeitung von Artikel 174e.</i></p>	035 KTBE
	<p>Abs. 1 Bst c: Wenn gemäss den Erläuterungen „verseuchte Tiere selbst immer verseuchte Nachkommen“ gebären, müssen diese Nachkommen nicht virologisch untersucht, sondern immer geschlachtet werden.</p>	106 Identitas, 107 SRP, 109 SBVZ, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 125 SBeeF
	<p>Braucht es zusätzlich tatsächlich auch noch eine Desinfektion der Stallungen? Wie soll das im Winter geschehen, wenn die gesunden Tiere noch da sind?</p>	120 BBV
<p>Art. 174f Impfungen Impfungen gegen BVD sind verboten.</p>		

<p>1. TVD-Verordnung vom 23. November 2005¹ Art. 3 Abs. 1 Bst. h und Abs. 3 ¹ Die folgenden Daten werden in die Datenbank aufgenommen: h. bei Rindern: der BVD-Status des Tieres und der Tierhaltung. ³ Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben g und h sind von den Kantonen dem Betreiber zu melden. Die Daten nach Absatz 1 Buchstabe h sind innert einer Woche zu melden.</p>		
	<p><i>In Verbindung mit Art. 174b, Abs. 3 TSV prüfen, ob eine Vereinfachung gegenüber den im Begleitbericht erwähnten Definitionen des BVD-Status möglich ist.</i> Die „reinen Mastbetriebe“ - falls sie tatsächlich nicht in die Initialphase einbezogen werden sollen - können unter dem Status „mit Ausrottungsprogramm nicht begonnen“ figurieren</p>	101 SFF
	<p><i>1 Der Begriff BVD Status muss definiert werden.</i> Es sind ja mehrere Stati, deshalb muss dies in der Verordnung definiert werden. <i>3 Nur Zustimmung wenn via Kodavet voll automatisiert und auch die Einspeisung der Betriebsdaten via AGIS etc. bis dann fehlerfrei funktioniert.</i> Voraussetzung für die Meldung der Daten innerhalb einer Woche ist, dass diese Meldungen problemlos via KODAVET abgewickelt werden können. Das bedeutet, dass KODAVET und TVD bis zum 1. April 2007 ein entsprechendes Tool programmiert und getestet haben. Es kann nicht sein, dass die Veterinärbehörden auf Grund dieser Bestimmung diese Daten mit Handarbeit liefern müssen.</p>	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
	<p><i>Im Erläuterungstext soll beim Punkt b (Daten erfasst für das Einzeltier) auch der Status „Antikörper positiv vor der Belegung“ aufgenommen werden.</i></p>	020 TG, 105 SVV, 107 SRP, 109 SBVZ, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 125 SBeeF
	Änderungen werden begrüsst.	024 NE
	Der Veterinärdienst des Kantons Bern wird auf Grund der Grösse seines Viehbestandes ohne automatisierte Prozessabläufe nicht in der Lage ein, dem Betreiber der Datenbank innert Wochenfrist die jeweiligen BVD-Status der Bestände und der Einzeltiere zu melden.	035 KTBE
	<p>h. die in den Erläuterungen unter a. beschriebenen BVD-Stati für die Tierhaltung sind nicht konsistent. Der Status „reiner Masttierbestand“ ist nicht nachvollziehbar. Es gibt keine Quelle, die den Status „reiner Mastbetrieb“ im Sinne der BVD-Ausrottung zuverlässig zuteilt. Als Standardwert wird für alle Betriebe der Status „mit Ausrottungsprogramm nicht begonnen“ gesetzt. Reine Mastbetriebe behalten diesen Status während der ersten Phasen. Dies hat auf die Absatzmöglichkeiten der Mastbetriebe keinen Einfluss und entspricht dem Stand der Bemühungen im Ausrottungsprogramm. Der unter b. für das Einzeltier beschriebene Status „Masttier aus reinem Masttierbestand“ kann mit „unter Verbringungssperre“ zusammengefasst werden.</p>	106 Identitas

¹ SR 916.404

	Sinnvoll erschiene hier zudem ein zusätzlicher Status „in Untersuchung“, mit dem Tiere zwischen Probenahme und BVD-Status gekennzeichnet werden. Zu prüfen ist die Frage, inwieweit Resultate aus vorangegangenen Untersuchungen berücksichtigt werden können (z.B. „Antikörper positiv“, „Import aus BVD-freiem Land“, etc.) Abs3 Die Meldefrist „innert einer Woche“ ist zu spezifizieren. Ab wann beginnt die Frist einer Woche zu laufen? Nach Probenahme? Nach Vorlage des Analyseresultats? Wir wünschen uns im Interesse eines transparenten und reibungslosen Tierverkehrs eine Frist von einer Woche nach Probenahme.	
Art. 4 Abs. 1 Bst. g bis und Abs. 2 ¹ Die folgenden Daten werden in die Datenbank aufgenommen: g ^{bis} . bei der Besamung oder Belegung eines Tieres: 1. die Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tieres, 3. das Datum der Belegung oder der Besamung, 4. das Datum der Meldung; ² Die Daten nach Absatz 1 sind von den Tierhaltern dem Betreiber zu melden. Die Meldung der Daten nach Absatz 1 Buchstabe g ^{bis} kann der Tierhalter auch an eine Besamungs- oder Zuchtorganisation delegieren.		
	<i>Abs. 2: Die Besamungs- oder Zuchtorganisationen melden die von ihnen erhobenen Daten nach Absatz 1. Siehe Begründung zu Artikel 14. Die vorgeschlagene Lösung wird auch dadurch unterstützt, dass hier der Natursprung nicht geregelt ist.</i>	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 0k20 TG, 102 VSKTOS
	Die Nummer des Tierhaltungsbetriebs wird bei SWIGEN nicht erfasst und könnte nicht geliefert werden. Jedoch sind die Tiere über die TVD-Nummer eindeutig identifiziert. Wenn auch die Nummer der Tierhaltung mit den Besamungsdaten mitgeliefert werden muss, wären relativ aufwendige Datenbank Anpassungen notwendig. Wer übernimmt die entstehenden Kosten?	104 SWIGEN
	<i>Identifikationsnummer des Besamungsstieres soll auch aufgenommen werden.</i> Daten könnten so für weitere zukünftige Anwendungen gebraucht werden.	105 SVV, 107 SRP, 108 MIGROS, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 125 SBeef
	<i>Zusätzlich ist Punkt 5. die Identität des Vattertieres oder der Vermerk „Vater unbekannt“ anzufügen.</i> Damit sind die Belegungs- bzw. Besamungsmeldung und die Geburtsmeldung vereinheitlicht. Dies erlaubt eine Hilfestellung für den Tierhalter bei der späteren Geburts- resp. Abortmeldung. <i>Gemäss den Darlegungen unter Art. 14a Abs. 1 ist der Text anzupassen.</i> Berücksichtigen, dass nicht alle KB-Organisationen die Nummer der Tierhaltung erfassen. <i>Die Daten nach Absatz 1 sind von den Tierhaltern oder von einer von ihm mandatierten Organisation in seinem Namen dem Betreiber zu melden. [...]</i>	106 Identitas
	<i>Ziff 3: das Datum der Belegung oder der Besamung oder die Belegungsperiode;</i> Siehe Bemerkungen zu Art. 14a TSV	107 SRP, 111 SBV, 117 AGRIDEA
	Diese Daten werden nur während des	109 SBVZ, 114

	Eradikationsprogrammes zur Verfügung gestellt werden. Wir lehnen auch Ansinnen ab, die Liste gemäss Buchstabe g) mit weiteren Daten (wie Besamungsstier etc.) zu erweitern.	ASR, 118 SFZV, 124 SVAMH
	Die zusätzlichen Daten sollen spätestens ab 01. 08. 2007 in der Tierverkehrsdatenbank gespeichert werden und ersichtlich sein.	111 SBV, 117 AGRIDEA
Art. 5 Einschränkung der Meldepflicht Für Tiere der Schweine-, Ziegen- und Schafgattung müssen die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–g ^{bis} nicht gemeldet werden.		
	<i>Anpassung gemäss Begründung zu Artikel 14.</i>	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
Art. 6 Abs. 1 1 In die Tiergeschichte und in den BVD-Status eines einzelnen Tieres sowie den BVD-Status der Tierhaltung darf jedermann Einsicht nehmen.		
Art. 8 Abs. 3 und 4 3 Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste dürfen die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g ^{bis} nicht verwenden. 4 Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste können die übrigen Daten nach den Artikeln 3 und 4 ihrer Mitglieder verwenden, sofern diese die Verwendung nicht schriftlich verboten haben.		
	<i>Abs. 3 und 4 streichen.</i> Mit diesen zusätzlichen Regelungen werden die Vorschriften über den Zugriff auf Daten bzw. des Verbotes der Verwendung von Daten unübersichtlich. Es ist nicht erkennbar, weshalb die Besamungs- und Belegungsdaten anders als die nicht öffentlichen Informationen auch dann gesperrt sein sollen, wenn sie der Tierhalter ausdrücklich freigeben will.	101 SFF
	<u>al. 3</u> : il y a lieu de prévoir une disposition qui permette aux organisations d'élevage, de producteurs et de labels d'utiliser certaines données (inséminations, etc.) avec l'accord des détenteurs d'animaux	103 AGORA
	Allgemeine Anwendungspraxis der TVD soll zur Anwendung kommen: 3 Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste können die Daten nach Artikel 4 Abs. 1 Bst. g ^{bis} ihrer Mitglieder verwenden, sofern diese die Verwendung nicht schriftlich verboten haben.	020 TG, 105 SVV, 108 MIGROS, 109 SBVZ, 113 BOVES, 114 ASR, 118 SFZV, 124 SVAMH
	<i>Abs. 3 u. 4 streichen:</i> Die Zugangsberechtigung Privater auf Daten der Tierverkehr-Datenbank ist in der TVD-Verordnung geregelt. Die Besamungs- und Belegungsdaten sind nicht öffentlich und unterstehen daher den allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzes. Allerdings können diese Daten mit dem Einverständnis des Tierhalters Privaten sichtbar gemacht werden. Dieses Sichtrecht umfasst alle vom Tierhalter freigegebenen Daten und es	106 Identitas

	ist nicht ersichtlich, warum die Besamungs- und Belegungsdaten unter eine generelle Sperre gestellt werden	
Art. 9 Abs. 1 1 Die Tierhalter dürfen unbeschränkt und ohne Kostenfolge Einsicht nehmen in die Daten betreffend der eigenen Person, der eigenen Tierhaltung, der Tiere, die sich bei ihnen befinden oder befunden haben, sowie deren Tiergeschichte und deren BVD-Status.		
	Die Einsichtnahme ist zusätzlich auf Tiere auszudehnen, die zugekauft werden. Der BVD-Status muss einsehbar sein auch für jene Tiere, die in den Stall kommen sollen. Dies ist notwendig, um die Vollzugsbehörden zu entlasten. Missbrauch kann dadurch ausgeschlossen werden, dass nur eine bestimmte Anzahl Tiere pro Zeiteinheit abgefragt werden darf.	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 202 TG, 102 VSKTOS
Art. 20a Übergangsbestimmung für Besamungs- und Belegungsdaten Der Tierhalter meldet bis zum (14 Tage nach Inkrafttreten) 2007 die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g ^{bis} für Besamungen und Belegungen in seiner Tierhaltung vom 1. Januar bis..... (Datum des Inkrafttretens) 2007. Er kann die Datenmeldung auch an eine Besamungs- oder Zuchtorganisation delegieren.		
	<i>Anpassung gemäss Begründung zu Artikel 14.</i>	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
	<i>Angesichts der rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 zu erwartenden Datenfülle und der damit verbundenen Belastung der EDV der TVD ist die Länge der Frist von 14 Tagen für die Nachmeldung zu überprüfen. Zudem darf diese Frist erst dann angesetzt werden, wenn die TVD auch wirklich Gewähr bieten kann für die problemlose Erfassung der Daten. Wir weisen zudem darauf hin, dass nicht alle Tierhalterinnen und Tierhalter elektronisch mit der TVD verkehren. Auch diese Meldewege muss die TVD sicherstellen.</i>	009 ZG
	Es ist problematisch, eine Meldepflicht für eine vergangene Periode einzuführen, ohne dass die Meldepflichtigen bereits jetzt Kenntnis dieser neuen Pflicht haben. Die Frist von 14 Tagen ist zu kurz bemessen. Zudem ist die Meldepflicht der zwischen dem 1.1.2007 und dem Bekanntwerden der Meldepflicht verstellten trächtigen Tiere zu regeln. Die Behandlung der trächtig importierten Tiere muss speziell geregelt werden.	106 Identitas, 107 SRP, 111 SBV, 117 AGRIDEA, 125 SBeef
2. Abschnitt: Betriebsbewilligung für Schlachthanlagen Art. 6 und Art. 7 <i>Aufgehoben</i>		
	<i>Art. 6 u. 7 einverstanden aber: Art. 8 Abs. 5: Die provisorische Betriebsbewilligung soll für längstens 6 (statt heute 3) Monate erteilt werden und um längstens 6 (statt heute 3) Monate verlängert werden können.</i> Bei neu realisierten Umbauten sind Situationen denkbar,	101 SFF

	in denen die Bewilligungsbehörde kostspielige Auflagen formuliert, welche nach altem Recht im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens vor Baubeginn Anlass zur Korrektur des Projektes geführt haben könnten. Um gegebenenfalls nicht budgetierte Zusatzkosten bei Anpassungsmassnahmen bereits realisierter Umbauten etwas zu mildern, scheint uns die Ausdehnung einer provisorischen Bewilligung auf 6 oder längstens 12 Monate notwendig zu sein.	
	<p><i>Artikel 6</i></p> <p><i>1 Wer eine Schlachthanlage für das Schlachten von Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögeln bauen oder umbauen will, muss die Pläne vor Baubeginn genehmigen lassen.</i></p> <p><i>2 Das Gesuch ist bei der vom Kanton bezeichneten Behörde einzureichen.</i></p> <p><i>3 Der Kanton prüft die Pläne. Er entscheidet über die Genehmigung der Pläne.</i></p> <p><i>4 Das Bundesamt legt in einer Weisung technischer Art fest, welche Gesuchsunterlagen einzureichen sind.</i></p> <p>Von der Aufhebung der Plangenehmigung ist abzusehen. Die Plangenehmigung ist jedoch in jedem Fall dem Kanton zu übertragen. Da aus Sicht der kantonalen Behörden die Regelung der Gesuchsunterlagen in Technischen Weisungen genügt, kann der Aufhebung von Artikel 2 und Anhang 2 der Verordnung des EVD vom 23. November 2005 über die Hygiene beim Schlachten zugestimmt werden.</p> <p><i>Artikel 7</i></p> <p><i>1 Die kantonale Behörde genehmigt die Pläne, wenn die Anforderungen von Artikel 4 beim Bau erfüllt werden können.</i></p> <p><i>2 Sie hält in der Plangenehmigung fest:</i></p> <p><i>a. ob es sich um einen Grossbetrieb oder um einen Betrieb mit geringer Kapazität handelt;</i></p> <p><i>b. welche Tiere geschlachtet werden dürfen, gegebenenfalls ergänzt mit Weisungen über das Schlachten kranker Tiere;</i></p> <p><i>c. allfällige weitere Auflagen.</i></p> <p><i>3 Sie teilt den Entscheid über die Plangenehmigung samt den Auflagen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit.</i></p> <p><i>4 Die kantonale Behörde informiert die amtlichen Kontrollorgane.</i></p> <p>siehe Begründung Artikel 6.</p>	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
	Siamo contrari all'abrogazione dell'obbligo di autorizzazione d'esercizio dei macelli, seconda le competenze cantonali e federali attualmente in vigore. Chiediamo pertanto che gli articoli 6, 7 e 8 OMCC rimangano invariati.	021 TI
	La procédure d'approbation des plans n'est pas une chicanerie administrative mais permet de corriger des erreurs de conception sur plans, ce qui est nettement plus simple et moins coûteux que si les corrections doivent être effectuées après la construction des locaux. <i>Conclusion: nous rejetons cette proposition.</i>	036 KTRF
	Articles à maintenir pour les raisons invoquées dans nos remarques générales.	024 NE
Art. 8 Abs. 7 Bst. a <i>Aufgehoben</i>		
	<i>Nicht aufheben</i>	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 024 NE, 102

		VSKTOS
Art. 62 Abs. 3 Buchstabe d ³ Die leitende Tierärztin oder der leitende Tierarzt stellt dem Bundesamt auf Verlangen zur Verfügung: d. die Bewilligungen nach Artikel 7;		
	<i>die Bewilligungen nach Artikel 7 und 8 ...</i>	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
3. Verordnung vom 23. Juni 2004² über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten Art. 23 Abs. 1 und 2 ¹ <i>Aufgehoben</i> ² Für den Betrieb einer Anlage für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist eine Bewilligung des Kantons erforderlich.		
	Einverstanden	021 TI, 101 SFF
	Wie bisher belassen.	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 024NE, 102 VSKTOS
Art. 25, 26 und 27 <i>Aufgehoben</i>		
	Einverstanden	101 SFF
	Art. 25 <i>1 Das Gesuch um die Plangenehmigung ist bei der vom Kanton bezeichneten Behörde einzureichen.</i> <i>2 Die vom Kanton bezeichnete Behörde prüft die Unterlagen und entscheidet über die Plangenehmigung.</i> <i>Art. 26 wie bisher belassen</i> Art. 27 <i>1 Die zuständige kantonale Behörde genehmigt die Pläne, wenn die Anforderungen an die Anlage nach dieser Verordnung und dem übrigen Bundesrecht, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, erfüllt sind.</i> <i>2 Sie legt in der Plangenehmigung den Zweck der Anlage, die zugelassene Kategorie von tierischen Nebenprodukten, die höchstzulässige betriebliche Kapazität sowie die Bedingungen und Auflagen fest.</i> <i>3 Sie teilt den Entscheid über die Plangenehmigung der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit.</i>	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 102 VSKTOS
Art. 28 Abs. 1 ¹ Die kantonale Behörde erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Anforderungen an die Anlage nach dieser Verordnung und dem übrigen Bundesrecht, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, erfüllt sind. Sie legt in der Betriebsbewilligung den Zweck der Anlage fest, die zugelassene Kategorie von tierischen Nebenprodukten, die höchstzulässige betriebliche Kapazität sowie die Bedingungen und Auflagen.		

² SR 916.441.22

<p>⁵ Sie kann entzogen werden, wenn:</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p>		
	Einverstanden	101 SFF
	Wie bisher belassen.	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 024 NE, 102 VSKTOS
	<p><i>Folgende Ergänzung soll geprüft werden:</i> <i>Die kantonale Behörde legt zudem fest, ob und in welcher Höhe Übernahmegarantien für die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten vergeben werden können.</i></p> <p>Ev. sollten nicht alle Hinweise auf die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten auf die EDAV beschränkt werden und somit aus der VTNP gestrichen werden (Art. 39).</p>	112 Centravo
<p>Art. 34 Abs. 1</p> <p>¹ Die Kantone beaufsichtigen die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte. Sie kontrollieren die Anlagen mindestens einmal jährlich.</p>		
	Einverstanden	101 SFF
	Wie bisher belassen.	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 024 NE, 102 VSKTOS
<p>Art. 39 Abs. 2</p> <p>² Der Nachweis, dass die tierischen Nebenprodukte im Falle einer Einfuhrbeschränkung im Inland entsorgt werden könnten, ist mit einer schriftlichen Übernahmegarantie zu erbringen. Eine Übernahmegarantie kann nur ausgestellt werden, sofern und solange die Anlage über freie Kapazität verfügt. Diese ergibt sich aus der Differenz der gemäss Betriebsbewilligung festgelegten Entsorgungskapazität und der pro Jahr effektiv entsorgten Gesamtmenge.</p>		
	Einverstanden	101 SFF
	Wie bisher belassen.	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 020 TG, 0244 NE, 102 VSKTOS
	<p><i>Abs 2.: Eine Übernahmegarantie für <u>unsterilisierte</u> (Wortwahl „unbehandelte Schlacht-/tierische Nebenprodukte wäre auch möglich) tierische Nebenprodukte kann nur von Betrieben vergeben werden, welche zum Zeitpunkt der Vergabe und über die Dauer der Gültigkeit mit der laufenden Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der entsprechenden Kategorien betraut sind und somit über funktionstüchtige Anlagen verfügen, welche alle Anforderungen und Vorschriften der Anhänge 2 und 3 erfüllen. Bei der Ausstellung von Übernahmegarantien ist zudem durch den Betreiber der Anlage gegenüber dem Kanton der Nachweis zu erbringen, dass zum Zeitpunkt einer Einfuhrbeschränkung des Bestimmungslandes die notwendigen Transport-, Annahme-, Lager- und technischen Verarbeitungskapazitäten zur Verfügung stehen, um die garantierten Mengen an tierischen Nebenprodukten zu übernehmen.</i></p>	112 Centravo

	Mit der jetzigen Fassung könnten Unternehmen, welche mit der laufenden Entsorgung von tierischen Reststoffen nichts zu tun haben und zudem aufgrund von veralteten oder unrentablen Verarbeitungstechnologien wenig ausgelastet sind, sehr hohe Garantiemengen abgeben. Zudem beinhaltet der Abs. zum anderen eine wahrscheinlich nicht beabsichtigte Einschränkung bei der Berechnung der freien Kapazität für die Vergabe von Übernahmegarantien. Es ist möglich (momentan auch Praxis), dass ein Entsorgungsbetrieb, z.B. aus betriebswirtschaftlichen Gründen, Produkte mitverarbeitet, welche im Falle einer Einfuhrbeschränkung (resp. Ausfuhrbeschränkung) im Inland sofort anderweitig entsorgt werden können. Wenn der Entsorgungsbetrieb den Nachweis einer möglichen alternativen Verarbeitung anhand einer entsprechenden Übernahmevereinbarung erbringen kann, so sollten diese frei werdenden Kapazitäten bei der Bestimmung der verfügbaren Übernahmegarantien berücksichtigt werden	
4. Verordnung des EVD vom 23. November 2005³ über die Hygiene beim Schlachten Art. 2 <i>Aufgehoben</i>		
	Einverstanden	101 SFF
	Einverstanden, wird in techn. Weisung geregelt	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 102 VSKTOS
	Wie bisher belassen	024 NE
<i>Anhang 2</i> <i>Aufgehoben</i>		
	Einverstanden	101 SFF
	Einverstanden, wird in techn. Weisung geregelt	001 ZH, 008 GL, 018 GR, 102 VSKTOS
	Wie bisher belassen	024 NE
Anträge für andere Artikel / Kapitel		
Anhänge VTNP	Es kommt immer wieder zu unterschiedlichen Interpretation der Anhänge, welche durch einfache Anpassungen vermieden werden könnten. Anhang I, Ziffer 21 Das Wort „abgedeckt“ ist zu streichen, da mit der Formulierung „dicht“ klar ist, dass das Transportbehältnis auch nach oben geschlossen sein muss. Ein Transport nur mit einer Abdeckplane sollte auf alle Fälle verhindert werden (vor allem bei einem Grenzübertritt). Zudem sollte die Ziffer 21 um den Hinweis auf Geruchsemissionen ergänzt werden. Dies könnte wie folgt formuliert sein: <i>Während des Transportes sind Geruchsemissionen durch geeignete Massnahmen soweit als möglich zu verhindern.</i> Anhang 2, Ziffer I Ziffer 114 ist zu streichen, da bereits in Ziffer 113 bestimmt ist, dass die Entladestelle für die tierischen Nebenprodukte sich in einem geschlossenen Raum (und somit überdacht) befinden muss. Andernfalls ist zu präzisieren, worin der Unterschied zwischen einer Entladestelle und einem Ort für die Annahme besteht. Anhang 2, Ziffer 2 <i>2. Spezielle zusätzliche Anforderungen</i>	112 Centravo

³ SR 817.190.1

	<p>Kommentar: hiermit sollte klar werden, dass die allgemeinen Anforderungen unter Ziffer I immer gelten, falls diese nicht, wie unter Ziffer 232, ausgenommen sind. Anhang 3, Ziffer 2 2. <i>Spezielle <u>zusätzliche</u> Vorschriften für den Betrieb von Verbrennungsanlagen</i> Anhang 3, Ziffer 3 3. <i>Spezielle <u>zusätzliche</u> Vorschriften für den Betrieb von Biogas- und Kompostierungsanlagen</i></p>	
--	--	--